



Gemeinde Breddorf

Aufstellung B-Plan Nr. 15 „Zur Heide“, Gemeinde Breddorf

Teil II: Umweltbericht

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: **15. Mai 2025**
Projekt-Nr.: **5822-A**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Beschreibung der Planung	4
1.2	Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans	5
1.2.1	Art der baulichen Nutzung	6
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung	6
1.2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	6
1.2.4	Grünordnung	7
1.2.5	Ver- und Entsorgung	11
1.2.6	Erschließung	13
1.3	Standortauswahl	13
1.4	Bedarf an Grund und Boden	13
1.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen	14
2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsrahmens	18
3	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	19
3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	19
3.1.2	Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten	19
3.1.3	Vorbelastungen	19
3.1.4	Bewertung Schutzgut Mensch	19
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
3.2.1	Biotoptypen	20
3.2.1.1	Bestand im Untersuchungsgebiet	21
3.2.1.2	Bewertung Biotoptypen	22
3.2.2	Tiere	22
3.2.2.1	Brutvögel	22
3.2.2.2	Gastvögel	23
3.2.2.3	Fledermäuse	23
3.2.2.4	Amphibien	24
3.2.2.5	Vorbelastungen	24
3.2.2.6	Zusammenfassende Bewertung von Tierarten-Vorkommen	24
3.3	Schutzgut Fläche	24
3.4	Schutzgut Boden	25
3.5	Schutzgut Wasser	25
3.5.1	Grundwasser	25
3.5.2	Oberflächengewässer	26
3.6	Schutzgut Klima	26
3.6.1	Lokalklimatische Verhältnisse	26
3.6.2	Klima-Parameter	26
3.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	26
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
3.8.1	Bodendenkmale	27
3.8.2	Baudenkmale	28
4	Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29

4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	29
4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	29
4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
4.3.1	Biotope	31
4.3.2	Tiere	31
4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	32
4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	33
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	33
4.6.1	Grundwasser	33
4.6.2	Oberflächengewässer	33
4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	34
4.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	34
4.9	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
4.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	35
4.11	Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	35
4.12	Art und Menge der erzeugten Abfälle	36
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	37
5.1	Durchführung der Planung	37
5.2	Nichtdurchführung der Planung	37
6	Planungsalternativen	38
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung	39
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	39
7.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	40
7.2.1	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	40
7.2.2	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand	41
7.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen	43
7.3	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	43
7.3.1	Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen	43
7.3.2	Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen	43
8	Prüfen der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange	45
9	Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten	47
10	Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung	48
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013	21
Tabelle 7-1	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag	41
Tabelle 7-2	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1	Ausschnitt aus der Karte 2 des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme).	27
Abbildung 7-1:	Orthofoto mit Verortung der Kompensationsfläche nordwestlich von Breddorf (Quelle: MU 2024)	44

Anlagen

Anlage 1	Biotoptypenplan	1 : 1.000
----------	-----------------	-----------

Anhang

Anhang 1	Maßnahmenblatt 1 "Streuobstwiese"
Anhang 2	Maßnahmenblatt 2 "Grünlandextensivierung mit Einsaat" Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (IDN 2022)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Beschreibung der Planung

Die Gemeinde Breddorf in der Samtgemeinde Tarmstedt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 "Zur Heide". Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Gemeinde Breddorf strebt eine Stabilisierung und angemessene Steigerung der Einwohnerzahlen an. Durch Vorhalten von Bauland soll insbesondere jungen Familien die Möglichkeit zur Ansiedlung im Ort gegeben werden. Damit soll einer drohenden Abwanderung aktiv entgegengewirkt und eine generationenübergreifende, vielfältige Dorfgemeinschaft gefördert und aufrechterhalten werden.

Aktuell gibt es in Breddorf eine hohe örtliche Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere für Einfamilienhäuser. Neben der landschaftlich reizvollen Lage im Einzugsbereich Bremens ist dies u. a. auch der sehr aktiven Dorfgemeinschaft und dem regen Vereinsleben geschuldet. Das Grundzentrum Tarmstedt liegt nur etwa 6 km südlich, Zeven als nächstes Mittelzentrum nur knapp 15 km östlich des Ortes.

Beabsichtigt ist die Entwicklung eines Baugebietes, in dem insgesamt etwa 23 Bauplätze entstehen können. Diese können durch die Gemeinde Breddorf schrittweise und nach Bedarf vermarktet werden, so dass das Bevölkerungswachstum gezielt gesteuert werden kann. Es ist vorgesehen, in diesem Bereich des Ortes vorwiegend das Familienwohnen zu fördern. Für den ebenfalls zunehmend nachgefragten kleinteiligen Geschoss- und Mietwohnungsbau werden zentraler gelegene Grundstücke in der Ortsmitte als geeigneter angesehen. Das geplante Baugebiet soll daher Einfamilien- und Doppelhäusern vorbehalten werden.

Bislang besteht im Plangebiet überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Westlich an das Plangebiet schließt Wohnbebauung, nördlich Waldbestand und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich ist angrenzend eine Hofstelle zur landwirtschaftlichen Mutterkuhhaltung und Aufzucht von Jungvieh gelegen.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

1.2 Für die Umweltprüfung maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans

In Breddorf soll, rückwärtig angrenzend an den Bebauungszusammenhang entlang der Straße „An den Beckheuen“ ein kleinteiliges, auf den Eigenbedarf ausgerichtete Wohngebiet für ca. 23 Grundstücke entwickelt werden.

Um insbesondere die Anwohner der Straße „An den Beckheuen“ nicht durch zusätzliche Verkehre zu beeinträchtigen erfolgt die Erschließung des Plangebietes hauptsächlich über eine Zuwegung im Süden der Straße und im Plangebiet selbst über eine Ringerschließung, an die die meisten Grundstücke direkt angebunden werden können. Um für die Anlieger eine weitere fuß- und radläufige Erschließung vorzuhalten, führt im Norden des Plangebietes ein kleiner Stichweg als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung zur Straße „An den Beckheuen“. Solche nicht motorisierten „Durchwegungen“ sind als örtliche Abkürzungen üblich und ergänzen das dörfliche Wegenetz sinnvoll. Über eine ebensolche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" ist die Obstwiese als öffentliche Grünfläche im Nordosten des Plangebietes erreichbar.

Die Wegeverbindungen dienen gleichzeitig als Unterhaltungs- und Rettungswege für die Wald- und Grünflächen und sind entsprechend befahrbar zu befestigen und auszubauen. Der Weg im Nordwesten des Plangebietes kann zudem im Bedarfsfall als Notzufahrt dienen.

Die allgemeine städtebauliche Forderung nach einer verdichteten Bauweise bei der Siedlungsentwicklung kann, bei der gerade im ländlichen Raum vorherrschende Nachfrage nach freistehenden Einfamilienhäusern, nur bedingt erfüllt werden.

Im Plangebiet wird eine kleinteilige Bebauung für Ein- und Zweifamilienhäuser mit geneigten Dächern vorgesehen, die zukünftig den Übergang zur freien Landschaft bilden wird.

Die Bebauungsstruktur orientiert sich damit am umgebenden Bestand, der durch die angrenzenden eingeschossigen Einfamilienhausstrukturen und landwirtschaftliche Hofstellen mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden geprägt wird. Da das Plangebiet bereits gut eingegrünt ist, und unmittelbar an bereits bebaute Siedlungsbereiche anbindet, entfaltet es kaum Fernwirkung.

Wahrnehmbar wird auch zukünftig vorrangig die bestehende Randeingrünung in Verbindung mit der nun hinzukommenden Dachlandschaft sein.

Im Norden des Geltungsbereiches wird eine knapp 2.000 m² umfassende Grünfläche vorgesehen, auf der als Übergang zum Wald eine Obstwiese angelegt werden soll. Direkt angrenzend an den Wald stellt sie zudem eine ergänzende kleinteilige Naherholungsfläche für den Ort dar.

1.2.1 Art der baulichen Nutzung

In dem allgemeinen Wohngebiet werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes überwiegen Wohnnutzungen, vereinzelt gibt es landwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird im gesamten Plangebiet einheitlich auf 0,3 festgesetzt. Damit wird das gem. § 17 (1) BauNVO mögliche Maß der baulichen Nutzung für allgemeine Wohngebiete nicht ausgeschöpft. Dies orientiert sich aus Gründen des einheitlichen Ortsbildes am Bestandsbestand und ist der dörflichen Lage mit entsprechend durchgrüntem Grundstücken angemessen. Entsprechend § 19 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden.

Im gesamten allgemeinen Wohngebiet sind nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Damit insbesondere das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt werden, sind zusätzlich Festsetzungen zur Höhenentwicklung der Gebäude erforderlich. Für das gesamte Plangebiet wird einheitlich die maximal zulässige Firsthöhe auf 9,50 m begrenzt.

1.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt einen Abstand von 35 m zum Wald im Norden, der von einer Bebauung zur dauerhaften Nutzung von Menschen freizuhalten ist.

Die bestehende östliche Randeingrünung befindet sich weitgehend außerhalb des Plangebietes und ragt etwa 1 m bis 2 m in die Wohngebietsflächen hinein. Vor diesem Hintergrund wird zur Randeingrünung im Osten des Plangebietes, zugunsten einer besseren Grundstücksausnutzung, ein Abstand der Baugrenze zur Bestandshecke von lediglich 2 m als ausreichend angesehen.

Ansonsten werden die Baugrenzen mit einem Regelabstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen und den Verkehrsflächen geführt.

Ein größerer Abstand zur Bestandsbebauung wird als nicht erforderlich angesehen, da die bestehenden Grundstücke 60 m bis zu 90 m tief sind. Die straßenbegleitend angeordneten Gebäude halten damit einen großen Abstand zum neugeplanten Baugebiet, so dass davon auszugehen ist, dass die Freibereiche der angrenzenden Nachbarn nicht erheblich durch die herannahende, gleichgerichtete Wohnnutzung beeinträchtigt werden.

Damit der Straßenraum zukünftig möglichst offen wirkt und nicht durch unmittelbar angrenzende Gebäude eine unerwünschte Einengung erfährt, wird festgesetzt, dass Garagen, Carports und bauliche Nebenanlagen im Sinne des §14 (1) BauNVO, die Gebäude sind, die straßenseitigen Baugrenzen der jeweiligen Erschließungsstraße nicht überschreiten dürfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der zukünftige Straßenraum vor allem durch Vorgärten geprägt wird und ein harmonisch gestalteter Übergang vom öffentlichen in den privaten Bereich entsteht. Die schmalen Fuß- und Radwege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung haben eine eher untergeordnete Bedeutung und prägen den Straßenraum deutlich geringer. Sie sind daher von dieser Bestimmung ausgenommen.

Zudem ist je Grundstück höchstens eine Zufahrt in maximal 4,00 m Breite zulässig. Breite Zufahrten mit ggf. mehreren unmittelbar an die Verkehrsfläche angebundenen Stellplätzen beeinträchtigen das Ortsbild negativ und sind daher nicht erwünscht. Darüber hinaus soll mit dieser Festsetzung auch der Versiegelungsgrad innerhalb der Verkehrsflächen im Bereich der Zufahrten soweit möglich reduziert werden.

1.2.4 Grünordnung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als eine Ackerfläche dar, auf der sich kein nennenswerter Gehölzbestand befindet. Die das Plangebiet nach Osten hin abgrenzende bestehende Randeingrünung soll vollständig erhalten werden.

Der wesentliche Teil dieser insgesamt ca. 8 m breite Randeingrünung befindet sich außerhalb des Plangebietes. Im Norden ragt sie etwa 3 m in die Grünfläche hinein. Innerhalb der Wohngebiete sind es lediglich 1m - 2 m.

Zum Schutz des Bestandes wird ein durchgehender 3 m breiter Streifen entlang des östlichen Randes des Geltungsbereiches als Fläche für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Hier ist der gesamte Baum- und Gehölzbestand gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu erhalten und dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten.

Abgängige Bäume und Sträucher sind gemäß der Pflanzliste, Maßnahmenblatt V „Feldhecke“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen. Grundstückseinfriedungen dürfen ausschließlich westlich der Pflanzfläche erfolgen und den Bestand nicht beeinträchtigen.

Mit der Festsetzung soll die bereits vorhandenen Ortsrandeingrünung langfristig gesichert werden. Bei Verlust ist daher Ersatz durch Neupflanzungen in gleicher Art und Qualität zu schaffen.

Öffentliche Grünfläche/ Spielplatzfordernis

Auf der öffentlichen Grünfläche im Norden des Geltungsbereiches wird eine Streuobstwiese gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Streuobstwiesen, d. h. Obstbäume, die in unregelmäßigen Abständen locker „verstreut“ auf Flächen am Rande oder auch innerhalb der Orte wuchsen, prägten als traditionelle Kulturform früher die meisten Dörfer. Mit dem Rückgang des Erfordernisses zur Selbstversorgung verschwanden sie vielerorts aus dem Dorfbild.

Streuobstwiesen werden nur extensiv und nahezu ohne chemische Pflanzenschutzmittel oder Mineraldünger bewirtschaftet. Sie sind daher besonders wertvoll als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und wirken sich zudem positiv auf das Landschaftsbild aus.

Die Gemeinde Breddorf hat sich daher dazu entschlossen, die verbleibende Fläche zwischen dem Wald und den Wohngebietsflächen für die Anlage eine Streuobstwiese zu nutzen. Entsprechend wird textlich festgesetzt, dass auf der öffentlichen Grünfläche eine Streuobstwiese im Pflanzraster 8 m x 8 m anzulegen ist. Die Pflanzung hat flächig und keinesfalls in Reihen zu erfolgen. Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzliste des Maßnahmenblattes „Streuobstwiese“ des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Dies können z. B. sein: Altländer Pfannekuchen, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinz, Holsteiner Cox.

Die Bäume sind als Hochstamm mit 10 – 12 cm Stammumfang zu pflanzen.

Die Streuobstwiese ist mit einer artenreichen Blühwiesenuntersaat anzusäen. Die Blühwiese ist einmal jährlich im Herbst zu mähen. Die Streuobstwiese darf von den Bewohnern des Dorfes genutzt und das Obst in einem angemessenen Rahmen zum Verzehr entnommen werden.

Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken

Ergänzend werden aus gestalterischen Gründen grünordnerische Festsetzungen für die privaten Grundstücke getroffen. Auf jedem privaten Grundstück ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.

Zu verwenden sind Gehölze der Pflanzliste des Maßnahmenblattes „Feldhecke“ oder des Maßnahmenblattes VII „Streuobstwiese“ des Landkreises Rotenburg (Wümme). Beide sind der Begründung als Anlage beigefügt. Dies können z. B. sein:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) oder Obstbäume wie Altländer Pfannekuchen, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinz, Holsteiner Cox.

Die Bäume sind in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis April) nach Fertigstellung der Hauptgebäude von den Grundstückseigentümern zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

Damit soll eine Durchgrünung des Plangebietes durch standortgerechte Bäume dauerhaft im Plangebiet etabliert werden.

Waldschutz

Die das Plangebiet nach Norden begrenzende Waldfläche soll vollständig erhalten und möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Gem. Kap. 3.2.1/ Nr. 06 des Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

Begründet wird dies damit, dass eine Bebauung im Wald und an den Waldrändern zu einer erhöhten Waldbrandgefahr führen kann, dass die Waldbewirtschaftung behindert sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Außerdem habe der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Es gibt in Niedersachsen- anders als in anderen Bundesländern - keinen gesetzlich festgesetzten Waldabstand. Der gewählte Abstand von 50 m zwischen dem Wald und der Wohnbebauung basiert auf der maximalen ortsübliche Endwuchshöhe des Baumbestandes. Vorliegend handelt es sich um einen bereits unmittelbar an den Siedlungsbestand entlang der Straße „An den Beckenheuen“ heranreichenden Waldbestand, der im Süden zudem durch die angrenzenden Ackerflächen vorbeeinträchtigt ist. Im betroffenen Waldrandbereich weist der Baumbestand eine Höhe von ca. 20 m auf. Es überwiegen Eichen.

Durch den Beibehalt der Wegeparzelle wird die Bewirtschaftung des Waldes nicht eingeschränkt. Auch die Erholungs- und Klimaschutzfunktion werden durch die heranrückende der nur kleinteiligen Wohngebietsfläche gegenüber der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich eingeschränkt.

Mit dem Zuschnitt der Grundstücke wurde auf den Waldbestand reagiert. Im Abstand von 35 m zur Flurstücksgrenze des Waldes (Wald-Schutzabstand) dürfen keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen errichtet werden. Für die 6 betroffenen Grundstücke im Norden des Plangebietes werden die Baugrenzen an den Waldbestand angepasst. Im Abstand von 15 m zum Waldrand werden keine Baugebiete, sondern private Grünflächen ausgewiesen. Diese sind zum Schutz des Waldes zum Waldrand einzuzäunen und dürfen lediglich gärtnerisch genutzt werden.

Erst im Abstand von mind. 15 m zum Waldrand sind Nebenanlagen gem. §14 BauNVO zulässig.

Eichen wachsen eher langsam und erreichen nur selten eine Höhe von mehr als 35 m. Aufgrund der bestehenden angrenzenden Bebauung wird der Waldbestand zudem hier regelmäßig unterhalten und geprüft, so dass die Gefahr

durch umfallende Bäume minimiert wird. Mit der abgestuften Übergangszone wird eine hinreichende Schutzwirkung zum Wald geschaffen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die freilebenden Tiere des Waldes durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Breddorf einen Abstand der Baugrenzen zum Wald von 35 Metern als ausreichend an. Die Gemeinde wird bei der Veräußerung der Grundstücke explizit auf die besondere Waldrandlage und den gebotenen Schutz des Waldes hinweisen. Die Zäune zum Waldrand dürfen keine Durchgangsmöglichkeit zum Wald haben. Eine erhöhte Waldbrandgefahr oder die Gefahr von unberechtigtem Eintrag von bspw. Gartenabfällen wird daher durch die Planung nicht gesehen.

1.2.5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann nach Auskunft der Gemeinde an die örtlichen Versorgungsnetze angeschlossen werden. Die notwendige Ver- und Entsorgung kann durch den Ausbau der bestehenden Netze gesichert werden.

Versorgung mit Trinkwasser, Gas, Elektrizität und Telekommunikation

Versorgungsanlagen für Trinkwasser, Gas, elektrische Energie und Telekommunikation, befinden sich bereits entlang der Straße „An den Beckheuen“. Das geplante Neubaugebiet kann an das örtliche Versorgungsnetz angebunden werden.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde, die Gas- und Stromversorgung durch die EWE Netz GmbH. Die Gemeinde Breddorf sieht die Versorgung als gesichert an.

Um das Ortsbild nicht negativ zu beeinträchtigen, ist die unterirdische Verlegung der erforderlichen Leitungstrassen im Verlauf der Verkehrsflächen vorgesehen. Damit soll neben einer dauerhaft gesicherten Zugänglichkeit gleichzeitig gewährleistet werden, dass notwendige Versorgungsleitungen nicht überbaut und Leitungsverläufe nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet kann an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breddorf angeschlossen werden und wird dann der Kläranlage Tarmstedt zugeführt.

Im Plangebiet selbst ist die Trennung der Abwässer vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität der Kläranlage ausreichend ist, um das im Plangebiet anfallende Abwasser aufzunehmen.

Oberflächenentwässerung

Gemäß vorliegender Baugrunduntersuchung ist eine Niederschlagswasser- versickerung im Plangebiet grundsätzlich möglich, die Versickerungsfähigkeit ist jedoch innerhalb des Plangebietes unterschiedlich.

Für das anfallenden Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist eine Versickerung über die Straßenseitenräume in Form von Mulden, Rigolen o.ä. vorgesehen. Eine erfolgte Vorbemessung zeigt, dass eine Versickerung in den Straßenseitenräumen grundsätzlich möglich ist. Ein Regenrückhaltebecken wird im Plangebiet nicht erforderlich. Die Oberflächenentwässerung wird vom beauftragten Ingenieurbüro Schmidt & Rietzke aus Bremervörde fach- und sachgerecht entsprechend den geltenden Regelwerken geplant.

Zur Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses können auf den Privatgrundstücken weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden. So kann das auf den Dachflächen und den versiegelten Freiflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser gesammelt und zur Grünflächenbewässerung verwendet oder dem Brauchwasserkreislauf zugeführt und genutzt werden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser unkontrolliert von privaten Baugrundstücken auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abfließt und dort zu Schäden führt.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist durch die Gemeinde Breddorf in Abstimmung mit dem Wasserverband Bremervörde sicherzustellen. In der Straße „In den Beckheuen“ sowie an der „Ostersoder Straße“ befinden sich Hydranten in einem Abstand von jeweils ca. 150 m zum Plangebiet. Details der Löschwasserversorgung werden im Zuge der konkreten Erschließungsplanung mit der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) abgestimmt.

Müllentsorgung

Allgemeiner Hausmüll wird ortsüblich über die Müllabfuhr entsorgt. Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Durch die geplante Ringerschließung ist die sichere Befahrbarkeit gewährleistet.

1.2.6 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden über die direkte Anbindung der Planstraße an die Straße „An den Beckheuen“.

Die innere Erschließung ist als Ringerschließung mit einer Straßenraumbreite von 8,00 m vorgesehen. Damit binden alle Grundstücke unmittelbar an den öffentlichen Straßenraum an, so dass eine gute Zuwegung und Bebaubarkeit aller Grundstücke gewährleistet ist.

Der Ausbau der Verkehrsflächen soll in verkehrsberuhigter Form als Mischverkehrsfläche erfolgen. Im Straßenraum können als gestalterische Maßnahme Bäume gepflanzt und Stellplätze integriert werden. Die dadurch resultierende Verschwenkung der Fahrbahn dient zugleich der Geschwindigkeitsreduzierung.

Um für die Anlieger eine weitere fuß- und radläufige Erschließung vorzuhalten, führt im Norden des Plangebietes eine Wegeverbindung als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung zur Straße „An den Beckheuen“. Über eine ebensolche Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung ist die Obstwiese als öffentliche Grünfläche im Nordosten des Plangebietes erreichbar. Die Wegeverbindungen dienen gleichzeitig als Unterhaltungs- und Rettungswege für die Wald- und Grünflächen und sind entsprechend befahrbar zu befestigen und auszubauen. Der Weg im Nordwesten des Plangebietes kann zudem im Bedarfsfall als Notzufahrt dienen.

1.3 Standortauswahl

Aktuell gibt es in Breddorf eine hohe örtliche Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere für Einfamilienhäuser. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen. Eine adäquate Alternative zur Planung gibt es nicht.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Breddorf umfasst insgesamt rd. 2,5 ha.

1.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2017 (zuletzt geändert 2022) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Landes-Raumordnungsprogramm

Bei Planungen sind die Auswirkungen des demografischen Wandels insbesondere auch für die Dörfer abzuschwächen. Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll gefördert werden. Die Dörfer sind dabei als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, ihre soziale und kulturelle Infrastruktur ist zu sichern und weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig sind die natürlichen Lebensgrundlagen, z. B. durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz, zum Umweltschutz und Erhalt der ökologischen Vielfalt, der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft zu erhalten und möglichst zu verbessern.

Regionalen Raumordnungsprogramm

Gem. dem RROP 2020 sind Siedlungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung bedarfs-, funktions- und umweltgerecht zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zeven als nächstes Mittelzentrum liegt knapp 15 km westlich von Breddorf und ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Tarmstedt als nächstes Grundzentrum liegt etwa 6 km südlich von Breddorf. Sowohl die Grundversorgung als auch die über den täglichen Bedarf hinausgehende Versorgungsinfrastrukturen und Dienstleistungen sind damit im nahen Umfeld gesichert.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an ein Vorbehaltsgebiet für Wald, weitere Vorbehalts- und Vorranggebiete sind von der Planung nicht betroffen. Für das geplante Vorhaben sind insbesondere die nachstehenden Festlegungen des RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) relevant.

Landschaftsrahmenplan Rotenburg (Wümme), (2015):

Karte 1 - Arten und Biotope

Den Biotoptypen des Plangebiets wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2015 eine sehr geringe Bedeutung zugeschrieben. Für den nördlich angrenzenden Wald wird eine mittlere bis hohe Bedeutung der Biotoptypen angegeben.

Karte 2 - Landschaftsbild

Für den westlichen Teil des Plangebiets werden im Landschaftsrahmenplans keine Aussagen getroffen. Der östliche Teil gehört zu einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung. Nordwestlich des Vorhabenbereichs wird ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften angegeben.

Karte 3 - Boden

Im Vorhabenbereich selbst werden keine besonderen Böden dargestellt. Im nördlich angrenzenden Wald wird ein punktuell Bodendenkmal und kleinflächig ein Suchraum für Heidepodsol unter Wald dargestellt.

Karte 4 - Wasser

Das Plangebiet wird als Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung angegeben.

Karte 5 - Zielkonzepte

Für das Plangebiet wird eine Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt. Für den nördlich angrenzenden Wald wird eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber größeren Anteil an Biotoptypen geringer Wertigkeit, angestrebt.

Karte 6 - Schutzgebiete

Im Vorhabenbereich und seiner direkten Umgebung werden keine Schutzgebiete dargestellt. Am nordwestlichen Rand von Breddorf wird ein Gebiet angegeben, dass die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG erfüllt, bzw. Erweiterungsvorschläge bestehender Gebiete.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt für das Plangebiet allgemeine Wohnbauflächen, bzw. dörfliche Mischbauflächen im südlichen Bereich des Plangebietes dar. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung von Wohngebieten vorgesehen. Lediglich die Erschließung und ein schmaler Streifen im Süden des Plangebietes liegen im Bereich dörflicher Mischbauflächen.

Nördlich des Plangebietes sind Waldflächen dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Dieser ist nicht parzellenscharf und es liegen lediglich geringfügige Abweichungen vor. Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Fazit

Breddorf ist raumordnerisch keine zentralörtliche Funktion oder ein besonderer Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen.

Zur Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft ist die Siedlungsentwicklung daher auf eine angemessene örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen (vgl. RROP, Kap. 2.1/04). Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist standortgerecht und auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse vorzunehmen. Diese Bedarfsanalyse ist in Breddorf durch eine Untersuchung der bisherigen wohnbaulichen Entwicklung unter Einbeziehung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Vorfeld der Planung erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Breddorf möchte mit der maßvollen Entwicklung von Wohnbauland für die Eigenentwicklung in Breddorf insbesondere jungen Menschen und Familien auch zukünftig die Möglichkeit geben, sich am Ort anzusiedeln. Dies dient zugleich der Förderung und „Verjüngung“ des dörflichen Gemeinwesens und dem Erhalt der vorhandenen Infrastrukturen. Insbesondere durch die Nähe zum Mittelzentrum Zeven und dem Grundzentrum Tarmstedt ist der geplante Standort grundsätzlich für eine Wohnentwicklung geeignet. Die ÖPNV-Anbindung in Breddorf ist in ausreichendem Maße vorhanden.

Der vorgesehene Standort ist im Süden und Westen durch Bebauung vorgeprägt, so dass das Siedlungsgefüge sinnvoll arrondiert wird. Anknüpfungspunkte für die Erschließung sind bereits vorhanden, so dass diese ohne erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner erfolgen kann. Das Plangebiet ist Norden von Waldbestand und im Osten von einer dichten Baum-Strauchreihe

eingefasst. Diese wertvollen Grünstrukturen bleiben erhalten, so dass die Übergänge zwischen Ortsrand und freier Landschaft auch zukünftig sehr harmonisch verlaufen werden.

Als größter Eingriff werden die Versiegelung des Bodens und der dauerhafte Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen angesehen.

Um Breddorf herum befinden sich zwei Vorbehaltsgebiete für Wald, einmal im Südwesten der Ortschaft und im Norden und angrenzend an das Plangebiet. Weitere Vorbehalts- und Vorranggebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Gemeinde Breddorf berücksichtigt die Waldbelange in der Planung hinreichend.

Das Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen wird im Sinne der Eigenentwicklung als angemessen angesehen. Die maßvolle Entwicklung ist verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsrahmens

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Wohngebiet) von einer mittleren Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer bis mittlerer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von rd. 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen besteht. Besonders schützenswerte Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser oder Schulen befinden sich nicht im direkt betroffenen Umfeld der Planung. Das nächste Wohngebiet befindet sich direkt westlich an das Plangebiet anschließend. Im Süden an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Mutterkuhhaltung und Aufzucht von Jungvieh.

Es bestehen daher schutzwürdige Nutzungen im Umfeld ("allgemeines Wohngebiet") deren Beeinträchtigung durch die Umsetzung des geplanten Bebauungsplans zu prüfen ist.

3.1.2 Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Eine direkte Freizeitnutzung besteht im Bereich des geplanten Geltungsbereiches nicht. Die umgebenden Wege bzw. Straßen werden vermutlich aufgrund der Ortsrandlage durch Spaziergänger aus den angrenzenden Wohngebieten genutzt. Hierdurch besteht in bestimmtem Maße eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

3.1.3 Vorbelastungen

Eine besondere Vorbelastung der umgebenden Wohnnutzung hinsichtlich Lärmes besteht nicht, sodass nur von wohngebietstypischem Lärm auszugehen ist.

3.1.4 Bewertung Schutzgut Mensch

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Das Planungsgebiet weist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da eine Wohnumfeldfunktion gegeben ist, durch die eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen besteht.

Eine besondere Vorbelastung der umgebenden Wohnnutzung hinsichtlich Lärmes besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen und des südlich gelegenen Hofes.

Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten

Eine direkte Freizeitnutzung besteht im Bereich des geplanten Geltungsbereiches nicht. Es verlaufen keine Wege (Straßen oder landwirtschaftliche Wege) direkt entlang des Plangebiets, sodass das Plangebiet nicht durch Spaziergänger genutzt werden kann. Hierdurch besteht auch kein landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Biotoptypen umfasste den zukünftigen Geltungsbereich sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Es wurde im Mai 2022 eine Biotoptypenkartierung anhand des Kartierschlüssels nach DRACHENFELS (Stand Februar 2020) durch den IDN durchgeführt. Potenzielle Vorkommen von Arten der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Niedersachsens und Bremens und besonders geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen dargestellt. Im Biotoptypenplan (Anlage 1) ist der Geltungsbereich abgegrenzt.

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Nds. Städtetag 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den fünf Wertstufen nach DRACHENFELS (2012 - Korrekturstand 20.09.2018), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: besondere Bedeutung

Wertstufe III: allgemeine Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: sehr geringe Bedeutung

Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber DRACHENFELS in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 3-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag 2013

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Biotop Nr.	Wertfaktor
Strauch-Baumhecke (HFM)	2.10.2	3
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)	9.5.1	3
Sandacker (AS)	11.1.1	2
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	11.2.2	3
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	12.6.4	1
Weg (OVW)	13.1.11	0

3.2.1.1 Bestand im Untersuchungsgebiet

Der zentrale Bereich wird von Sandacker (AS) eingenommen, welcher zum Kartierzeitpunkt mit Mais bestellt war. Es ist keine Ackerbegleitflora vorhanden.

Randlich wird diese in Abgrenzung zu den anliegenden Gärten (PHZ) von einem etwa 1 m breiten Saumstreifen mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) umgeben. Im Südwesten befinden sich den Siedlungsgrundstücken nachgelagert angrenzend an den Acker zum Teil Pferdeweiden/Reitplätze, welche eher artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) zugeordnet werden können. Am Ostrand befindet sich eine Feldhecke (HFM), welche durch eine dichte Strauchschicht und insbesondere in der nördlichen Hälfte auch durch höherwüchsige Hänge-Birken (*Betula pendula*) gekennzeichnet ist.

Der Kernbereich des nördlich gelegenen Waldes wird durch einen Fichtenbestand (WZF) eingenommen. Am Rand zum Plangebiet jedoch kommt ein von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) dominierter Bestand (WL) vor, welche direkt an der Grenze zum Plangebiet in einen unterwuchsreichen Eichen-Kiefernbestand (WQL) aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) übergeht. Letzterer ist Totholzreich. Am Nordöstlichen Waldrand ist ein

Pionieraufwuchs von Birken in der Strauchschicht prägend. In den übrigen Bereichen kommen Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vor.

Die Zuwegung zum Wald im Norden ist zum Teil mit Schutt befestigt und stellenweise mit Gräsern bewachsen (OVW). Dieser geht am Waldsaum in einen Trampelpfad mit einer Ruderalflur (UHM) über.

3.2.1.2 Bewertung Biotoptypen

Die Biotoptypen weisen, mit Ausnahme der am Rand des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen, weder naturnahe Ausprägungen noch besondere Wertigkeiten auf. Insgesamt liegt eine eher geringe Bedeutung vor.

3.2.2 Tiere

Es erfolgten keine vorhabenbezogenen Erfassungen. Da für das Gebiet zudem keine faunistischen Daten vorliegen, wurden zunächst Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biotoptypen sowie aus Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung im Mai 2022 durch den IDN gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen. Genaue Angaben können der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entnommen werden.

3.2.2.1 Brutvögel

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen diese ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschiedlich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt. Insbesondere im angrenzenden Waldbestand sind zudem Brutvorkommen von Spechten bzw. höhlenbrütende Arten zu erwarten.

Hinsichtlich der Avifauna dient der Bereich der Vorhabenfläche potenziell nur sehr wenigen Arten als direktes Bruthabitat. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist jedoch nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Zum Zeitpunkt der Geländebegehung konnten im Wald ein Krähenpaar gesichtet sowie ein Buchfink verheard werden. Ein Zilpzalp hielt sich im Bereich der Gartenflächen auf.

Im Bereich der Ackerfläche wurden bei Ortsbegehung keine Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn beobachtet.

In der östlichen Feldhecke wurde ein Nest festgestellt, welches zum Zeitpunkt der Kartierung jedoch unbesetzt war.

Im Wald wurden Bäume mit Höhlungen, d. h. mit Quartierpotenzial gesichtet. In der östlichen Feldhecke wurden solche nicht festgestellt. Allerdings erschwerte dort die Belaubung der Bäume eine abschließende Beurteilung.

3.2.2.2 Gastvögel

Das Plangebiet liegt in keinem wertvollen Bereich für Gastvögel (Umweltkarten Niedersachsen). Aufgrund der Siedlungsrandlage ist ebenfalls nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

3.2.2.3 Fledermäuse

Da der Baumbestand erhalten werden soll, wurde dieser nicht näher auf als Quartier geeignete Baumhöhlungen untersucht, zumal sich solche sicherer in einem unbelaubter Zustand der Bäume feststellen lassen. Insbesondere im nordwestlichen Waldrandbereich befinden sich allerdings totholzreiche Bäume mit Höhlungen, Stammrissen oder mit Rindenabplatzungen, welche ein für Fledermäuse geeignetes Quartierpotenzial bieten könnten.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete¹ und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler

¹ s. <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN, abgerufen im Oktober 2023).

Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Langohr und Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit vorgelagerten ruderalen Säumen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem Baumbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

Aufgrund fehlender wasserführender Biotop sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) aquatischen Artengruppen wie bevorzugt über Gewässern jagende Fledermäuse (Wasser- oder Teichfledermaus) im Gebiet zu erwarten.

3.2.2.4 Amphibien

Aufgrund fehlender wasserführender Biotop sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) aquatischen Artengruppen wie Amphibien im Gebiet zu erwarten.

3.2.2.5 Vorbelastungen

Vorbelastungen im Gebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und die Nähe zu bestehender Wohnbebauung gegeben.

3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung von Tierarten-Vorkommen

Die Biotoptypen weisen, mit Ausnahme der am Rand des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen, weder naturnahe Ausprägungen noch besondere Wertigkeiten auf. Insgesamt liegt eine eher geringe Bedeutung vor. Entsprechend eingeschränkt ist das faunistische Potenzial zu bewerten. Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen biologischen Vielfalt ist demzufolge gering. Das Planungsgebiet liegt zudem nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

3.3 Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung des Vorhabens werden bislang unversiegelte Flächen (Ackerflächen) versiegelt.

Im für den Bereich geltenden Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Fläche für die Wohnnutzung vorbehalten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden bisher unbebaute Flächen im Außenbereich umgenutzt. Die Gemeinde versucht dies nur im notwendigen Maße und mit möglichst sparsamer Versiegelung umzusetzen. Nach derzeitiger Einschätzung stellen die Versiegelung der Ackerflächen im Zuge der Errichtung von Gebäuden und der Erschließung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Bodenhaushalts den zentralen Eingriff dar.

3.4 Schutzgut Boden

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren Wasser, Luft und Klima liegt aufgrund der vorhandenen umgebenden Bebauung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung der Bodenstrukturen vor.

Gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK 50/ 1:50.000) Niedersachsen liegt im Plangebiet durchgängig der Bodentyp Podsol vor. Dieser Bodentyp tritt im gesamten westlichen Bereich der Ortschaft auf, der südöstliche Teil Breddorfs wird sowohl von Pseudogley-Braunerden als auch von Plaggenesch unterlagert.

Podsole haben ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen und einen geringen Nährstoffgehalt. Dem vorkommenden Bodentyp Tiefer Podsol-Gley wird in der BK50 eine potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit der Stufe 2 und eine geringe Gefährdung der Bodenfunktion zugewiesen. Gleiches gilt für den Mittleren Podsol-Gley im nördlichen Bereich des Plangebietes. Lediglich in einem kleinen Teil im südlichen Bereich des Plangebietes, in welchem der Bodentyp Tiefer Gley kartiert ist, wird eine Verdichtungsempfindlichkeit der Stufe 3 mit mäßiger gefährdeter Bodenfunktion verzeichnet.

Im nördlich angrenzenden Wald befindet sich, laut der Karte 3 Nord Boden des Landschaftsrahmenplanes 2015 des Landkreises Rotenburg Wümme, ein Suchraum für Heidepodsol unter Wald, welcher allerdings nicht durch die Planung beeinträchtigt wird.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Grundwasser

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Wümme Lockergestein rechts". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch das NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Dies ist auf den erhöhten Nitratgehalt des Grundwassers

zurückzuführen. Es liegen keine Überschreitungen sonstiger Schadstoffe vor. Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG) innerhalb des Planungsgebietes bei > +12,5 m bis +15 m NHN. Das Gelände im Geltungsbereich ist von Südwesten in Richtung Nordosten leicht ansteigend und liegt zwischen 15 und 16 m NHN. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist innerhalb des Planungsbereichs als hoch angegeben.

3.5.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3.6 Schutzgut Klima

3.6.1 Lokalklimatische Verhältnisse

Die westlich des Planungsgebietes liegende Grünlandfläche und die nördlich angrenzende Waldfläche sind Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft. Die bislang vorhandene Ackerfläche hat in dieser Hinsicht eine eingeschränkte Funktion. Dem Untersuchungsgebiet kann eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

Aufgrund der ländlichen Lage ist das Planungsgebiet hinsichtlich verkehrsbedingter Immissionen als nicht vorbelastet einzustufen.

3.6.2 Klima-Parameter

Die Jahresniederschlagssummen liegen laut DWD bei 743 mm im langjährigen Mittel². Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit „Strukturarme Ackerlandschaften“, die laut „Karte 2 Landschaftsbild“ des LRP (2015) eine geringe Bedeutung aufweist. In geringer Entfernung befindet sich nördlich des Geltungsbereichs ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften. Die

² NIBIS Kartenserver (LBEG), abgerufen im Oktober 2023.

Landschaftsbildeinheit ist geprägt durch die strukturarme Ackerlandschaft mit großen Ackerschlägen mit nur wenig gliedernden Gehölzstrukturen.

Bei dem geplanten Geltungsbereich handelt es sich um eine Ackerfläche und eine angrenzende Feldhecke. Angrenzend befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen und Wohnnutzungen. Die Strukturvielfalt und Natürlichkeit kann auch am konkreten Planungsort mit der Wertstufe 1 von 3 bewertet werden.

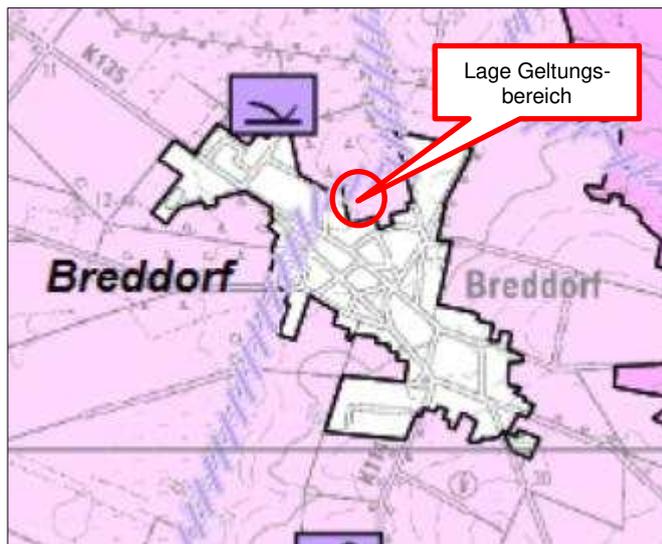


Abbildung 3-1 Ausschnitt aus der Karte 2 des LRP (2015) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

3.8.1 Bodendenkmale

Der Geltungsbereich liegt in keinem Suchraum für schutzwürdige Böden³. Eine besondere Bedeutung ist daher nicht gegeben. Bestehende archäologische Fundstätten sind nicht bekannt.

³ NIBIS Kartenserver (2023): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50), abgerufen im Oktober 2023

3.8.2 Baudenkmale

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes.

4 Umweltauswirkungen: Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen der geplanten Wohnbaunutzung und der damit verbundenen Baumaßnahmen ausgegangen werden:

- **Neuversiegelung** und Überbauung mit Gebäuden (bau-/anlagebedingt):
 - Verlust von unversiegelter Fläche, d. h. Verlust der Bodenfunktionen.
 - Herabsetzung der Oberflächenversickerung von Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen.
 - Verlust von Nahrungsflächen für z. B. Greifvögel durch Überbauung einer Ackerfläche.
 - Baubedingt entstehen zusätzlich während der Baumaßnahmen zur Erschließung der Fläche und Errichtung der Gebäude temporäre Lärmemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen.

Diese Wirkungen gehen aufgrund der nicht maßgeblich über das bisherige Maß hinaus. Es entfällt hingegen die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Ackerfläche.

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind bei der vorliegenden Planung in erster Linie die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm betrachtungsrelevant. Dieser kann sich u. U. auf die Wohn- und Erholungsfunktionen und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen im Umfeld eines Vorhabens negativ auswirken. Sensible Nutzungen wie Wohnen und Erholen sind besonders empfindlich gegenüber Lärm. Nach Anlage 1, Nr. 2 b, cc des BauGB ist die Verursachung von Belästigungen zu prüfen.

Die Auswirkungen durch Licht übersteigen im Planungsfall nicht maßgeblich das bisherige Maß. Ob weitere Außenbeleuchtung geplant wird, wird erst in der

Ausführungsplanung festgelegt. Aus Gründen des Insektenschutzes wird im Rahmend des vorliegenden UB der Einsatz von warmweißen LED's empfohlen.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Bei einer ins Winterhalbjahr fallenden Bauphase sind baubedingt Lichtimmissionen durch Baustellenfahrzeuge und Baustellenbeleuchtung nicht ausgeschlossen. Diese wirken phasenweise (abends, morgens) und räumlich beschränkt.

Während der Bauphase kann es zu Staubimmissionen kommen.

Lärm

Durch Umsetzung der mit dem Bebauungsplan "Zur Heide" ermöglichten Planung wird es zunächst baubedingt zu Lärmimmissionen kommen. Die Wohnnutzung sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereiches sind als empfindlich gegenüber betriebsbedingten Lärmemissionen zu betrachten. Es besteht eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Baulärm sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm allerdings nicht zu erwarten.

Durch die mit dem vorliegenden Bebauungsplan ermöglichte Erweiterung der Wohnnutzung kommt es zu keinen zusätzlichen erheblichen Lärmemissionen. Sporadischer Lärm entsteht vor allem durch an- und abfahrende PKW der Bewohner und geht nicht über das bisherige Maß hinaus. Nachts ist mit keinen Lärmemissionen zu rechnen. Die Richtwerte werden damit nicht überschritten, die Nutzung entspricht der benachbart bereits vorhandenen Nutzung.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist nach der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Dies ist für die angrenzende Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Es kommt zu keinen zusätzlichen Belastungen durch Wärme, Schadstoffe und Strahlung.

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.3.1 Biotope

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Zur Heide" wird die Überbauung von bisher unversiegelter Ackerfläche ermöglicht. Es sind keine Gehölzabseuerungen geplant.

Der Eingriff in bislang unversiegelte Biotopstrukturen der Wertstufe 1 und 3 im Geltungsbereich ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, d. h. die Gegenüberstellung des Biotopbestands im Ist-Zustand sowie im Planungszustand erfolgt in Kap. 7.2. Es verbleiben unter Berücksichtigung der plangebietsinternen und -externen Kompensation durch Anpflanzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut Pflanzen (Biotope).

4.3.2 Tiere

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf den direkten Geltungsbereich. Für die Dauer der notwendigen Bauarbeiten wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und Bauverkehr im seitlich angrenzenden Bereich der Baumaßnahme in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind aber auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und übersteigen nicht das bestehende Maß.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Tierarten, die eng an bestimmte Vegetationsbestände gebunden sind, werden, soweit sie nicht abwandern können, bei Beseitigung vernichtet. In welchem Umfang solche Wertverluste eintreten, ist vor allem von der Wertigkeit der Fläche vor der Baumaßnahme abhängig. Darüber hinaus stellen Lärmemissionen Beeinträchtigungen für Tiere dar. Diese können sich im besonderen Maße negativ auf störungsempfindliche Arten auswirken. Solche werden aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet allerdings nicht erwartet.

Es ergeben sich keine relevanten und erheblichen Veränderungen, da Gehölzbestände aus einheimischen Bäumen und Sträuchern und damit faunistische Lebensräume planerisch nicht entfallen. Tatsächlich wird voraussichtlich ein Großteil der Bestände zur optischen Eingrünung erhalten. Ersatzlebensräume im Siedlungsgrün des räumlichen Umfeldes stehen zur Verfügung. Durch die Wiederherstellung von gleichartigen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang können die verloren gegangenen Funktionen wieder aufgenommen und ein funktionaler Ausgleich kann gewährleistet werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bedeutenden Funktionsbeziehungen im Untersuchungsgebiet zerstört.

Es ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen darüber hinaus mit keinen nennenswerten negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Avifauna und weitere Tiergruppen zu rechnen. Für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) verwiesen.

4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen ausgeschöpft werden, zu denen insbesondere Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Der Geltungsbereich umfasst rd. 2,5 ha, von denen voraussichtlich rd. 0,8 ha neu versiegelt werden. Es wird hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht.

Andere geeignete oder verfügbare Flächen sind als mögliche Ergänzung des Siedlungsraumes derzeit nicht vorhanden. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen.

4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans im Bereich des zukünftigen Wohngebiets eine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem bisherigen Zustand ermöglicht. Es wird ein maximaler Versiegelungsgrad von bis zu 0,45 (GRZ 0,3 + zulässige Überschreitung von 50 % der GRZ) angenommen. Daher findet auf dieser Fläche ein Totalverlust der Bodenfunktionen statt.

Laut Kap. 7.1. der Arbeitshilfe (Niedersächsischer Städtetag 2013) werden beeinträchtigte Bereiche ohne besonderen Schutzbedarf bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung über die mithilfe des Wertfaktors ermittelte Fläche (d. h. entsprechend des Biotoptyps) ausgeglichen.

Des Weiteren dienen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen im Planungsraum (siehe Kap. 7.1) dem Schutz des Schutzgutes Boden.

4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

4.6.1 Grundwasser

Trotz der mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser nach der Bebauung weiterhin vor Ort versickert werden (vgl. Baugrundgutachten). Für das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist eine Versickerung über die Straßenseitenräume über Rigolen und Mulden vorgesehen. Das unbelastete anfallende Niederschlagswasser aus den Privatflächen kann gesammelt und für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser genutzt werden.

Aus den Folgenutzungen durch das Wohngebiet sind daher keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Mögliche Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Nutzungen entfallen zukünftig.

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht durch die Planung betroffen.

4.6.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht durch die Planung betroffen.

4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Mit der Entwicklung eines weiteren Baugebietes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt, die keine besondere Bedeutung für das Klima aufweisen. Der angrenzende Baum bzw. Baum -Strauchbestand wird vollständig erhalten. Dadurch sind lediglich geringfügige Änderungen des Mikroklimas zu erwarten. Die bestehenden Bepflanzungen der Umgebung bieten Schutz vor Wind, Regen oder starker Sonneneinstrahlung. Sie fördern den Luftaustausch und dienen als Frischluftproduzenten.

Unter Berücksichtigung der mit der Realisierung des Baugebietes einhergehenden ergänzenden Pflanzmaßnahmen ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Mit der vorgesehenen Anpflanzung einer Streuobstwiese können negative Auswirkungen der Bebauung auf das Mikroklima abgemindert werden.

Die Einhaltung energetischer Mindestanforderungen sowie die Nutzung regenerativer Energien sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Realisierung eines Neubaugebietes in Ortsrandlage kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Süden und Westen schließt Bebauung an, so dass es bereits Vorbeeinträchtigungen gibt.

Das Plangebiet ist bereits gut in bestehende Grünstrukturen eingebettet, die bereits heute für eine gute Abschirmung zur freien Landschaft sorgen. Eine Randeingrünung im herkömmlichen Sinne ist daher nicht vorgesehen. Die geplante Streuobstwiese verbessert als typisches Element der Kulturlandschaft das Ortsbild.

Das vorliegende Bebauungskonzept berücksichtigt insbesondere hinsichtlich der Grundstücksausnutzung und der Höhenentwicklung der Gebäude die umgebende Siedlungsstruktur. Durch ergänzende gestalterische Vorgaben im Bebauungsplan können nicht erwünschte Auswirkungen auf das Ortsbild zudem verhindert bzw. deutlich gemildert werden.

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild einwirken werden. Die vorhandenen

Siedlungsstrukturen werden angemessen und zeitgemäß weiterentwickelt und der Ortsrand wird behutsam und dorftypisch ausgebildet.

4.9 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Denkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsgebiet bisher nicht bekannt. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten angebrochene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

4.11 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden im Bereich der geplanten Wohnnutzung nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben der planungsrechtlichen Sicherung dieser Nutzung ist grundsätzlich durch die Art der geplanten Gebäude und der Nutzung nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben.

4.12 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum. Die in den zukünftigen Privathaushalten anfallenden Siedlungsabfälle werden von entsprechenden örtlichen Entsorgerunternehmen entsorgt. Nach Index der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien sind nicht zu erwarten.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

5.1 Durchführung der Planung

5.2 Nichtdurchführung der Planung

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung zur Erweiterung des Wohngebiets an diesem Standort in der Gemeinde Breddorf geschaffen. Die vorhandene Ackerfläche würde weiterhin genutzt werden.

Aufgrund des Planungsziels der Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen in der Gemeinde Breddorf würde dieses mangels bereits versiegelter (und momentan ungenutzter) Flächen an anderer, ebenfalls bislang un bebauter Stelle im Gemeindegebiet umgesetzt werden. Auch in diesem Falle würde eine Fläche im Siedlungsrandbereich beansprucht.

6 Planungsalternativen

Andere geeignete oder verfügbare Flächen sind als mögliche Ergänzung des Siedlungsraumes derzeit nicht vorhanden. Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen. Eine adäquate Alternative zur Planung gibt es nicht.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es wird überwiegend Ackerfläche für die wohnbauliche Erweiterung in Anspruch genommen. Die Erschließung erfolgt von Süden über die Straße "An den Beckheuen" aus.

Die folgenden Schutzmaßnahmen während des Bauablaufs sowie Gestaltungsmaßnahmen hinsichtlich der baulichen Nutzung sind zu berücksichtigen:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (d. h. nicht zwischen dem 1. März und 15. Juli). Andernfalls sind vor Brutbeginn geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wildlebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrutzeit).
- Berücksichtigung von insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung bei der Ausführungsplanung im Bereich der Verkehrsflächen (Natriumdampf-hochdrucklampe (SE/ST-Lampe) oder warmweiße LED's)
- Im östlichen Geltungsbereich: Schutz bestehender Gehölze während der Bauphase nach DIN 18920 und der "Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" (RSBB).

Schutzgüter Boden/Wasser

- Aktive Anwendung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 19639, 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV). Keine Oberbodenarbeiten bei Nässe. Auf- und Abtrag des Bodens getrennt nach Schichten. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld

beschränkt bleiben. Die ggf. in Anspruch genommenen Böden im Umfeld des Baugebietes sind nach Ende des Vorhabens fachgerecht wiederherzustellen oder zu rekultivieren

- Fachgerechter und umsichtiger Umgang mit den Baumaschinen im Betriebsablauf und Vermeidung von Tropfverlusten

7.2 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Allgemeines

Die unvermeidbaren erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes sind zu kompensieren. Im vorliegenden Fall liegen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Pflanzen vor. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes können voraussichtlich durch den anvisierten Erhalt der den Geltungsbereich eingrünenden Baumbestände und Pflanzungen auf den privaten Grundstücken vermieden werden.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt⁴.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für den Ausgleich/Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

7.2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die im Jahr 2022 erfassten Biotoptypen. Ein besonderer Schutzbedarf, etwa durch Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten oder

⁴ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

bedeutende faunistische Funktionsbeziehungen, ist dabei im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Tabelle 7-1 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Liste II der Arbeitshilfe Nds. Städtetag

Biototyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	500	3	1.500	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft	-
9.5.1 Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)	1.038	3	3.114	“	-
11.1.1 Sandacker (AS)	20.696	1	20.696	“	-
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	2.203	3	6.609	“	
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	360	1	360	“	-
13.1.11 Weg (OVW)				-	-
13.4 Versiegelte Flächen	438	0	0		
Summe	25.235		32.279		

7.2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biotoptypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Allgemeines Wohngebiet (WA), (GRZ = 0,3). 16.947 m², davon				- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	
Versiegelbar (45 %), 13.3 (X)	7.627	0	0		
Nicht versiegelbar (55 %), 12.6.4 (PHZ)	8.850	1	8.850		
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (HFM)	470	3	1.410		
Verkehrsfläche, 4.821 m²				"	
davon versiegelt (85 %) 13.4 (X)	4.098	0	0		
davon unversiegelt (Verkehrsgrün; 15 %) Artenarmer Scherrasen 12.1.2 (GRA)	723	1	723		
Grünflächen, 3.410 m², davon				"	
Junger Streuobstbestand 2.15.3 (HOJ)	1.792	4	7.168		
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (HFM)	90	3	270		
Private Grünfläche; Artenarmer Scherrasen 12.1.2 (GRA)	1.528	1	1.528		
Straßenbegleitgrün (öffentlich) 12.1.2 (GRA)	57	1	57		
Summe	25.235		20.006		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für externe Kompensationsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Bilanz:	Ist-Zustand	32.279 WE
-	Planungszustand	20.006 WE
	Kompensationsdefizit	- 12.273 WE

7.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.3.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme A1 – Streuobstwiese

Die Anlage einer Streuobstwiese aus alten, regionalen/lokaltypischen Sorten mit extensiver Grünland-Unternutzung als Lebensraum von spezialisierten Tierarten. Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung). im nordöstlichen Plangebiet dient als plangebietsinterne Maßnahme. Die Streuobstwiese ist gemäß der Pflanzliste des Maßnahmenblatts "Streuobstwiese" des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Das Maßnahmenblatt ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

7.3.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme E1 – Grünlandextensivierung mit Einsaat

Der in Kapitel 7.2.3 dargestellte verbleibende Kompensationsbedarf von **12.273 Wertpunkten** ist vollumfänglich auf externen Flächen zu leisten. Dazu hat die Gemeinde Breddorf eine Fläche benannt: Gemarkung Breddorf, Flur 007, Flurstück 4/2. Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker (AS), Wertstufe 1) mit einer Größe von 15.900 m².

Die Fläche liegt in einem Gebiet, welches die Voraussetzung für ein LSG erfüllt, dabei handelt es sich im LRP um die Kennung LSG 22 in dem als Schutzzweck u.a. die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer

Bedeutung für Wiesenvögel und / oder als Nahrungs- / Rastgebiet für Vögel vorgesehen ist. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme für dieses Gebiet werden im LRP die Entwicklung von Feuchtgrünland und mesophilem Grünland unter Bewirtschaftungsbedingungen nach Maßgabe des Artenschutzes sowie die Umwandlung von Acker in (extensiv) genutztes Grünland genannt.

Als Kompensationsmaßnahme soll daher im Sinne des LRP auf dem Flurstück eine Grünlandextensivierung (Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET), Wertstufe 3) erfolgen, auch um das Gebiet für Wiesenvögel aufzuwerten. Bei einer Wertsteigerung der Fläche um zwei Stufen (von Wertstufe 1 auf Wertstufe 3) müssen folglich 6.137 m^2 ($12.273 \text{ m}^2 / 2$) des Flurstücks zur Kompensation genutzt werden. Die Maßnahme wird auf dem gesamten Grundstück erbracht und die Restfläche (9.763 m^2) kann für weitere zukünftige Kompensationserfordernisse der Gemeinde Breddorf im Rahmen der Bauleitplanung gutgeschrieben werden.

Das Extensivgrünland ist dabei nach dem Maßnahmenblatt "Grünlandextensivierung mit Einsaat" (Anhang 1) des Landkreis Rotenburg (Wümme) herzustellen und zu unterhalten.



Abbildung 7-1: Orthofoto mit Verortung der Kompensationsfläche nordwestlich von Breddorf (Quelle: MU 2024)

8 Prüfen der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

An dieser Stelle wird nur eine zusammenfassende Beschreibung der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgenommen. In Anhang 2 liegt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei.

Fledermäuse

Da keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen sind und der Waldabstandsbereich von einer Bebauung freigehalten wird, ist weder mit erheblichen Beeinträchtigungen der Jagdlebensräume noch mit Quartierverlusten zu rechnen. In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind Vorbelastungen durch die Siedlungsnähe (Tötungsrisiken, Licht) zu berücksichtigen.

Europäische Vogelarten

Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und in Anhang I der VSchRL geführter Arten werden insbesondere im angrenzenden Wald und in der Feldhecke am Ostrand des Geltungsbereichs erwartet. Im Bereich der westlich und südliche gelegenen Siedlungsflächen können störungsempfindliche Arten aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize ausgeschlossen werden. Es werden insgesamt vorwiegend ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna im Siedlungsbereich wie **Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube** etc. erwartet. Ebenso werden keine besonders nistplatz- bzw. nesttreue Arten vermutet.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sollte sich im Rahmen der späteren Bauausführung ergeben, dass abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand Gehölzbeseitigungen erforderlich werden bzw. die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern beginnen, wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vorsorglich auf die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus Kapitel 7.1 zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen hingewiesen.

Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen

kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie eine weitere Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG sind entsprechend nicht erforderlich (vgl. Anhang 2).

9 Prüfung der Betroffenheit von Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb oder im räumlichen Umfeld von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotop erfasst worden.

Der Vorhabenbereich liegt in einer Entfernung von etwa 1,2 km in nördlicher Richtung vom nächstgelegenen FFH-Gebiet "Hepstedter Büsche" (EU-Code: 2720-331). Aufgrund der geringen Reichweite der Projektwirkungen und der zwischen dem Geltungsbereich und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen kann ausgeschlossen werden, dass es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Natura-2000-Gebietes kommen kann.

10 Ergänzende Angaben über technische Verfahren, Kenntnislücken und die Maßnahmen zur Überwachung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (Niedersächsischer Städtetag).

Es bestehen keine Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern. Es wurde eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2022 im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt. Vorkommen aller relevanten Tierartengruppen konnten im Rahmen einer SAP auf dieser Basis mittels Potenzialanalysen hinreichend eingeschätzt werden. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden nicht.

Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes und der zugeordneten Ausgleichsfläche durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren. Schwerpunkt sind hierbei die im Planungsgebiet verbleibenden Gehölzbestände, die grünordnerischen Festsetzungen sowie die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme vor Ort. Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Breddorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 "Zur Heide", um eine Stabilisierung und angemessene Steigerung der Einwohnerzahlen zu ermöglichen. Durch Vorhalten von Bauland soll insbesondere jungen Familien die Möglichkeit zur Ansiedlung im Ort gegeben werden. Damit soll einer drohenden Abwanderung aktiv entgegengewirkt und eine generationenübergreifende, vielfältige Dorfgemeinschaft gefördert und aufrechterhalten werden.

Bislang besteht im Plangebiet überwiegend eine ackerbauliche Nutzung. Westlich an das Plangebiet schließt Wohnbebauung, nördlich Waldbestand und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich ist angrenzend eine Hofstelle zur landwirtschaftlichen Mutterkuhhaltung und Aufzucht von Jungvieh gelegen.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 15 „Zur Heide“ der Gemeinde Breddorf werden knapp 17.000 m² allgemeine Wohngebietsflächen auf Ackerflächen entwickelt, woraus sich bei einer zulässigen Versiegelung von maximal 45% hinsichtlich der Bodenversiegelung ein maximal möglicher Eingriff von ca. 7.650 m² ergibt. Zusätzlich der Verkehrsfläche ergibt sich im Geltungsbereich eine mögliche Versiegelung von 12.447 m² durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zur Heide“.

Der Bebauungsplan bereitet folglich zusätzliche Versiegelungen vor. Aus einer Versiegelung bislang nicht baulich genutzter und unversiegelter Böden resultieren erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Der planerisch vorbereitete Biotopverlust führt darüber hinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen. Gehölzverluste und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes sind weitestgehend zu vermeiden. Der Verursacher des Eingriffs leistet plangebietsintern durch die Anlegung einer Streuobstwiese und den Erhalt der Feldhecke Ausgleich und für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden und Pflanzen Ersatz in Form einer externen Kompensationsmaßnahme.

Zur externen Kompensation wird auf dem Flurstück 4/2, Flur 007, Gemarkung Breddorf auf einer Fläche von 12.273 m² (davon 6.137 m² für den Ausgleich) ein Extensivgrünland angelegt. Damit wird das berechnete Kompensationserfordernis von 12.273 Werteinheiten vollständig durch die Maßnahme abgegolten.

Der Rest der Fläche (9.763 m²) kann für weitere zukünftige Kompensationsanforderungen der Gemeinde Breddorf im Rahmen der Bauleitplanung gutgeschrieben werden.

Weitere Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder vermindert werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter.

Hinsichtlich der im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden, durch die Planung potenziell betroffenen Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG und keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop betroffen. Auch liegt der Geltungsbereich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Malea Wehmann M.Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5882-A

Oyten, 15. Mai 2025

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

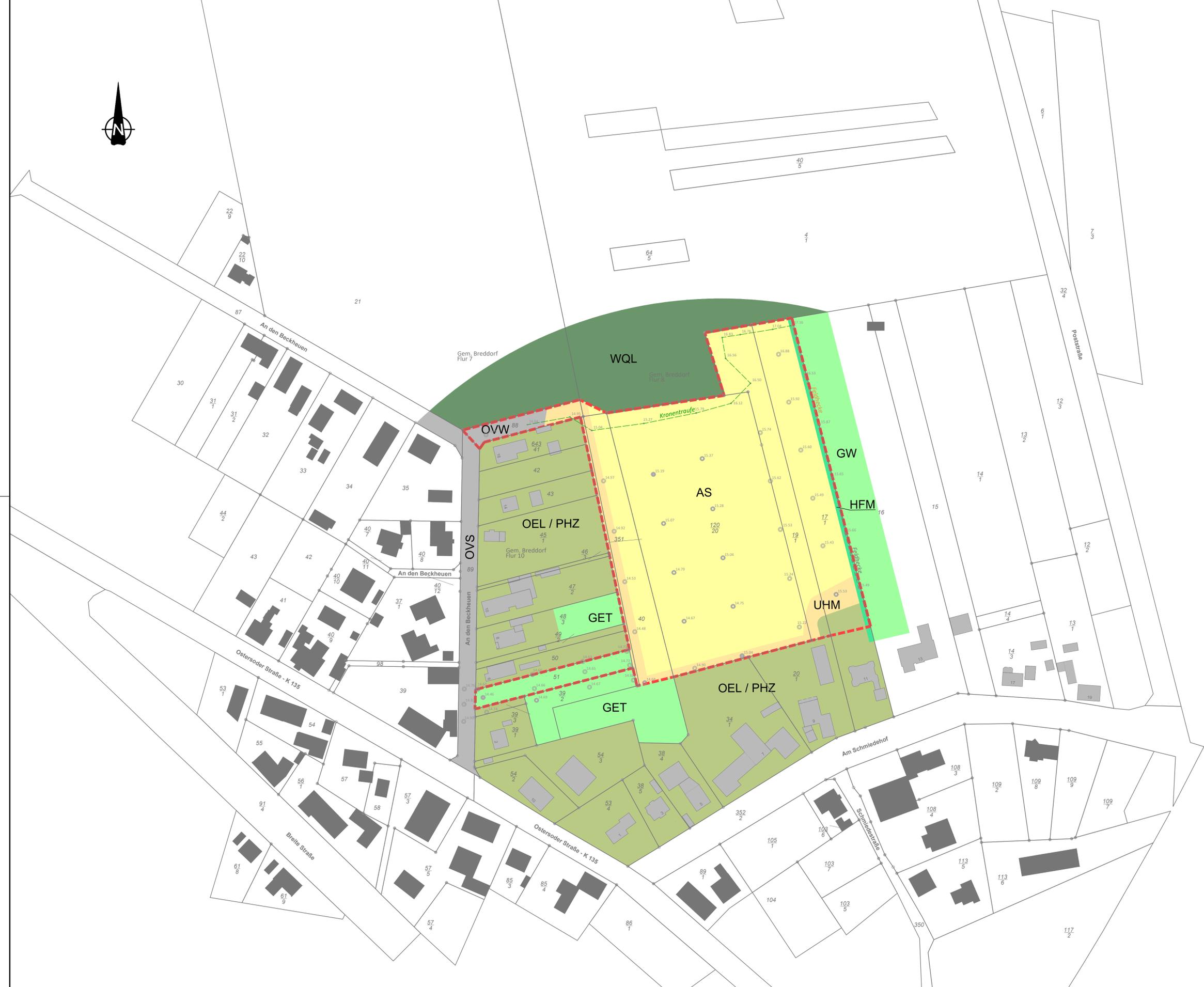


Legende

--- Grenze des B-Plangeltungsbereichs

Übersicht über die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	
Signatur	Biotoptyp, Vegetationsausbildung und Strukturmerkmal
1	WÄLDER
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald (WQ) Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (1.6.4)
2	GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE
HFM	sonstige Feldhecke (HF) Strauch- Baumhecke (2.10.2)
9	GRÜNLAND
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (9.5.1)
GW	sonstige Weidelfläche (9.8)
10	TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN
UHM	Untergruppe: Naturnahe bis halbnatürliche Staudenfluren Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (10.4.2)
11	ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE
AS	Sandacker (11.1.1)
12	GRÜNLAGEN
PHZ	Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Grünanlagen Neuzeitlicher Ziergarten (12.6.4)
13	GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN
OVS	Untergruppe: Biotope und Nutzungstypen der Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen Straße (13.1.1)
OVW	Weg (13.1.1)
OEL	Untergruppe: Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Siedlungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie sonstigen Hochbauten Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) (13.7.2)

Erläuterungen:
Die Signaturen in dieser Legende sind nach Olaf von Drachenfels (2021) geordnet.
Nach § 30 BNatSchG und § 24 NABNatSchG geschützte Biotope kommen nicht vor.





Gemeinde Breddorf
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 15
"Zur Heide"

Teil II: Umweltbericht		Projekt-Nr.: 5822-A	
Biotoptypenplan		Name	Datum
gez.:	SHD	06/22	
gepr.:	Zo	06/22	
Koordinatensystem: ETRS 89 UTM Zone 32N			
Plangröße: 0,594 x 0,670 = 0,576 m²			
Maßstab: 1 : 1000			
Anlage: 1		Index:	
Oyten, den 15. Mai 2025		gez. i.V. M. Fischen	
Blatt-Nr.:		Blatt-Nr.:	

G:\5822\5822_Abbildungen\AusC\Anlage_1_Biotoptypenplan.dwg (Datei: schwebe_210521)

Maßnahmenblatt 1 "Streuobstwiese"			
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts		Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Aufstellung B-Plan Nr. 15 "Zur Heide"		Gemeinde Breddorf	A1
Zusatz-Code	Maßnahmentyp: V (Vermeidungsmaßnahme), A= Ausgleichsmaßnahme, E (Ersatzmaßnahme), G = Gestaltungsmaßnahme		
A	Zusatzindex: FFH, CEF, FCS		
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Breddorf	Breddorf	8	19/2 und 17/2 (jeweils teilw.)
Lageplan Anlage Nr.		Konflikt	Versiegelung
Eigentümer			
Ausgangs-Biototyp	Sandacker (AS)	Ziel-Biototyp	Junger Streuobstbestand (HOJ)
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
<p><u>Ziel:</u> Entwicklung einer Streuobstwiese aus alten, regionalen/lokaltypischen Sorten mit extensiver Grünland-Unternutzung als Lebensraum von spezialisierten Tierarten (z.B. Steinkauz) und Insekten.</p> <p><u>Beschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzraster 8 m x 8 m in flächiger Pflanzung (keine Reihenpflanzung gestattet) • Bäume als Hochstamm, Stammumfang 10 - 12 cm • Baumschulware, Qualitäts- und Sortennachweis durch Lieferschein • Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920 • Nutzung als höchstens zweischnürige Mähwiese (1. Mahd nach dem 15.06.) oder Schafbeweidung mit weniger als zwei Großvieheinheiten pro Hektar. • Das Mähgut ist abzufahren; mindestens eine Mahd innerhalb von 2 Jahren ist erforderlich • Keine Düngung des Grünlands gestattet. • Bedarfsgerechte Punkt-Düngung der Baumstandorte ist zulässig; ausgenommen ist Düngung mit Gülle, Klärschlamm und Gärresten/Endprodukten aus Biogasanlagen • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aller Art ist nicht zulässig; im Einzelfall ist das Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde vorher einzuholen. <p><u>Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/ Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwuchshilfe: pro Hochstamm mind. zwei Anbindepfähle (inkl. Anbindung) • Verbisschutz: rehwild- und kaninchensicheres Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Damwildrevieren 1,80 m) um die gesamte Fläche oder Einzelstammschutz (Drahtose aus Knotengittergeflecht außen um die Anbindepfähle) <p><u>Lage:</u> Plangebietsintern am nördlichen Siedlungsrand von Breddorf.</p> <p><u>Erstinstandsetzung:</u> Einsaat mit zertifizierten Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung), s. Maßnahmenblatt VIII b.</p>			
Anmerkungen:			
Gesamtumfang der Maßnahme	1.792	m ²	

Maßnahmenblatt 1 "Streuobstwiese"		
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts	Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Aufstellung B-Plan Nr. 15 "Zur Heide"	Gemeinde Breddorf	A1
Beginn der Maßnahme	Innerhalb der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen	
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte dreijährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung und Erziehungsschnitt • Fachgerechte Pflege des Grünlands mit fachgerechtem Obstbaumschnitt • Alle Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen • Abbau des Verbisschutzes nach 5 - 8 Jahren 	
Dingliche Sicherung durch	Baulast	

Maßnahmenblatt 2			
"Grünlandextensivierung mit Einsaat"			
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts		Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Aufstellung B-Plan Nr. 15 "Zur Heide"		Gemeinde Breddorf	E1
Zusatz-Code	Maßnahmentyp: V (Vermeidungsmaßnahme), A= Ausgleichsmaßnahme, E (Ersatzmaßnahme), G = Gestaltungsmaßnahme		
A	Zusatzindex: FFH, CEF, FCS		
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Breddorf	Breddorf	007	4/2
Lageplan Anlage Nr.		Konflikt	Versiegelung
Eigentümer			
Ausgangs-Biototyp	Sandacker (AS)	Ziel-Biototyp	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
<p><u>Ziel:</u> Entwicklung einer naturnahen, an Kräutern und Hochstauden, Süß- und Sauergräsern reichen Grünlandvegetation mit entsprechenden Kennarten der Flora und Fauna und Regeneration der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen.</p> <p><u>Beschreibung/Pflegemaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildsaatgutmischung), z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Fettwiese/Frischwiese aus dem Produktionsraum 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH (https://www.rieger-hofmann.de/sortiment/mischungen/wiesen-und-saeume-fuer-die-freie-landschaft/02-frischwiesefettwiese.html), Einsaatstärke 30 kg/ha oder 3 g/m² ○ Grundmischung „FLL RSM Regio“ der Region UG1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ der Firma Saaten Zeller (http://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-1), Einsaatstärke 30-50 kg/ha oder 3-5 g/m² • Das Wild-Saatgut ist mittels Füllstoff im Verhältnis 30/70 (30 Gewichtsprozent Saatgut, 70 Gewichtsprozent Füllstoff) auszubringen, bei größeren Flächen in Mischung 1:10 mit konventionellem Saatgut in einer Mischung für mittlere Nutzungshäufigkeit, mit mindestens 4 Grasarten und geringen Weidelgras-Anteil sowie mit Klee, z.B. COUNTRY 2010 von der Deutschen Saatveredelung AG (https://www.dsv-saaten.de/) oder Vergleichbarem, in der Ansaatstärke 35-40 kg/ha. • Die Verwendung des Regio-Saatgutes ist durch Kopie des Lieferscheins nachzuweisen. • Das Grünland darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. • Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig. • Eine Entzugs-Düngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/ 20 kg P/ 40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet. • Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Kein Lagern von Rundballen u.ä. • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. <p><u>Lage:</u> Ackerfläche nordwestlich von Breddorf.</p>			

Maßnahmenblatt 2 "Grünlandextensivierung mit Einsaat"		
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts	Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahme Nr.
Aufstellung B-Plan Nr. 15 "Zur Heide"	Gemeinde Breddorf	E1
Anmerkungen:		
Gesamtumfang der Maßnahme	Gesamtfläche: 12.273 Davon als Kompensation anerkannt: 6.137	m ²
Beginn der Maßnahme	Innerhalb der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen.	
Pflegemaßnahmen, Unterhaltung	Dauerhafte Pflege des Grünlands, siehe oben	
Dingliche Sicherung durch	Baulast	



Gemeinde Breddorf

Aufstellung B-Plan Nr. 15 "Zur Heide", Gemeinde Breddorf

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anhang 2 zu Teil II - Umweltbericht

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: 15. Mai 2025
Projekt-Nr.: 5822-A

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	2
1.1	Anlass	2
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung	4
3	Datengrundlagen	5
3.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	5
3.2	Kenntnislücken	5
3.3	Potenzialanalysen	6
4	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	7
4.1.1	Biotoptypen	7
4.1.2	Tiere	8
4.1.3	Zusammenfassende Bewertung	10
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	12
5.1	Beschreibung des Vorhabens	12
5.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	12
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	14
5.4	Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	14
6	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	15
6.1	Allgemeines	15
6.2	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	15
6.3	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit	17
6.3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse	17
6.3.2	Europäische Vogelarten	18
7	Abprüfen der Verbotstatbestände	20
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse	20
7.2	Europäische Vogelarten, hier: Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter	24
8	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	27
9	Fazit	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 6-1:	Relevanzprüfung	16
--------------	-----------------	----

1 Veranlassung und Aufgabe

1.1 Anlass

Die Gemeinde Breddorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 "Zur Heide" im Bereich der Ortschaft Breddorf.

Im Geltungsbereich des B-Plans soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer zulässigen Überschreitung um bis zu 50 % entwickelt werden. Die Erschließung soll über eine Zuwegung aus südwestlicher Richtung, welche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, erfolgen. Eine weitere Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer ist aus nordwestlicher Richtung über eine am Waldrand bereits vorhandene Wegeparzelle vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet allgemeine Wohnbaufläche bzw. am südlichen Rand dörfliche Mischbaufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des B-Planes sind entsprechend aus dem FNP entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Breddorf und hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Der größte, zentrale Teil wird aktuell ackerbaulich genutzt, Im Süden und Westen grenzen Siedlungsgrundstücke mit Gartenflächen unmittelbar an das Plangebiet an. Ein Grundstück im Südwesten ist dabei eine derzeit noch landwirtschaftlich für Mutterkuhhaltung und Aufzucht von Jungvieh genutzte Hofstelle. Die übrigen Flächen dienen ausschließlich der Wohnnutzung. Nördlich befindet sich ein Waldbestand. Im Osten liegen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.2 Aufgabenstellung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt. Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)¹
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (nach Ortsbegehung im Februar 2022 erfolgte durch den IDN) abgeleitet wird. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

¹ RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

2 Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) eines AFB sollte die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten der relevanten Arten bzw. deren lokalen Populationen kommen kann. Es muss anhand der Wirkfaktoren und deren maximaler Reichweite sowie der Empfindlichkeitsprofile der Arten abgegrenzt werden.

Das UG dieser saP umfasst demnach den unmittelbaren Vorhabenbereich der geplanten Maßnahmen (Geltungsbereich des B-Plans) sowie einen Wirkraum, der sich vor allem auf die überschlüssig prognostizierten Auswirkungen bezieht. Dies sind hier ausschließlich die unmittelbar angrenzenden Biotope (s. Anlage 1).

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt. Während westlich und südlich Siedlungsbebauung mit Garten- und Hofflächen angrenzen, liegt nördlich ein Waldgebiet. Östlich begrenzt eine Feldhecke den Geltungsbereich. Nachgelagert befinden sich Pferdeweiden.

3 Datengrundlagen

3.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- Biototypenkartierung und Sichtkontrolle auf Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen (IDN, Mai 2022)
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015
- faunistisch wertvolle Bereiche (MU 2022²)
- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen des NLWKN (2015³)
- das Fledermausinformationssystem BATMAP (2022⁴)

Für den Vorhabenbereich und an diesen angrenzende Biotopstrukturen werden im LRP keine faunistischen Einzelnachweise oder Faunadaten benannt (s. Karte 1 "Arten und Biotope" sowie Hauptband).

3.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

² MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2022): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche in Niedersachsen - GIS-Shape Fauna (abgerufen im Juli 2022).

³ NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRT-SCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

⁴ <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN), abgerufen im August 2022.

3.3 Potenzialanalysen

Da für das Gebiet keine faunistischen Daten vorliegen, werden Rückschlüsse aus der im Mai 2022 nach einmaliger Begehung vorgefundenen Biotopstrukturen gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen.

Grundsätzlich müssen dabei Aussagen zu allen Arten, die im noch nicht bebauten Teil des Geltungsbereichs vorkommen bzw. mit einiger Wahrscheinlichkeit vorkommen können, getroffen werden. Dies verlangt schon allein die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG.

Deswegen werden im Folgenden alle repräsentativen Tierarten bzw. -gruppen berücksichtigt, die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Es wird für Arten mittels der in Kapitel genannten Datengrundlagen eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können, wie o. a., über die Biotopstrukturen abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)³ genannten Arten.

4 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1.1 Biotoptypen

Der zentrale Bereich wird von Sandacker (AS) eingenommen, welcher zum Kartierzeitpunkt mit Mais bestellt war. Es ist keine Ackerbegleitflora vorhanden. Allenfalls vereinzelt kommen Melden (*Atriplex spec.*) vor.

Randlich wird diese in Abgrenzung zu den anliegenden Gärten (PHZ) von einem etwa 1 m breiter Saumstreifen mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) umgeben. Dieser wird dominiert von Arten des Grünlandes mit Gräsern wie Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weicher Trespe (*Bromus hordacaeus*). Insbesondere am Südrand sind auch Arten wie Schafschwingel (*Festuca ovina*) neben Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Grundermann (*Glechoma hederacea*), Löwenzahn (*Traxacum officinale*), Kleinem Storchschnabel (*Geranium pusillum*) und Störzeiger wie Flatterbinse (*Juncus effusus*) vertreten.

Im Südwesten befinden sich den Siedlungsgrundstücken nachgelagert angrenzend an den Acker zum Teil Pferdeweiden/Reitplätze, welche eher artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) zugeordnet werden können. Diese sind neben den o. g. Grünlandgräsern durch Arten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*), Großer Ampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Ampfer (*Rumex acetosella*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) in unterschiedlicher Deckung gekennzeichnet und weisen offene Bodenstellen durch starken Vertritt auf.

Am Ostrand befindet sich eine Feldhecke (HFM), welche durch eine dichte Strauchschicht und insbesondere in der nördlichen Hälfte auch durch höherwüchsige Hänge-Birken (*Betula pendula*) sowie eine Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) gekennzeichnet ist. Die Strauchschicht wird durch Hasel (*Corylus avellana*) dominiert. Daneben sind u. a. Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Felsenbirne (*Amelanchier spec.*) vertreten.

Der Kernbereich des nördlich gelegenen Waldes wird durch einen Fichtenbestand (WZF) eingenommen. Am Rand zum Plangebiet jedoch kommt ein von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) dominierter Bestand (WL) vor, welche direkt an der Grenze zum Plangebiet in einen unterwuchsreichen Eichen-Kiefernbestand

(WQL) aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) übergeht. Letzterer ist Totholzreich. Am Nordöstlichen Waldrand ist ein Pionieraufwuchs von Birken in der Strauchschicht prägend. In den übrigen Bereichen kommen Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vor. In der Krautschicht ist stellenweise Springkraut (*Impatiens parviflora*) sowie vielfach Farn (*Dryopteris spec.*) vertreten.

Die Zuwegung zum Wald im Norden ist zum Teil mit Schutt befestigt und stellenweise mit Gräsern bewachsen (OVW). Dieser geht am Waldsaum in einen Trampelpfad mit einer Ruderalflur (UHM) über mit Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Wehrloser Trespe (*Bromus inermis*), Weißer Taubnessel (*Lamium album*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Kleinem Storchschnabel (*Geranium pusillum*) sowie Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*).

4.1.2 Tiere

Es erfolgten keine vorhabenbezogenen Erfassungen. Da für das Gebiet zudem keine faunistischen Daten vorliegen, wurden zunächst Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biotoptypen sowie aus Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung im Mai 2022 durch den IDN gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen.

Bezüglich der vorkommenden Tierarten ist in dem Gehölz- und Waldbestand mit gehölzbrütenden Vogelarten sowie Kleinsäugetern wie Fledermäusen und an Gehölze gebundene Wirbellosen-Fauna zu rechnen.

Zum Zeitpunkt der Geländebegehung konnten im Wald ein Krähenpaar gesichtet sowie ein Buchfink verheard werden. Ein Zilpzalp hielt sich im Bereich der Gartenflächen auf.

Im Bereich der Ackerfläche wurden bei Ortsbegehung keine Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn beobachtet.

In der östlichen Feldhecke wurde ein Nest festgestellt, welches zum Zeitpunkt der Kartierung jedoch unbesetzt war.

Im Wald wurden Bäume mit Höhlungen, d. h. mit Quartierpotenzial gesichtet. In der östlichen Feldhecke wurden solche nicht festgestellt. Allerdings erschwerte dort die Belaubung der Bäume eine abschließende Beurteilung.

Aufgrund fehlender wasserführender Biotop sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) aquatischen Artengruppen wie bspw. Amphibien oder bevorzugt über Gewässern jagende Fledermäuse (Wasser- oder Teichfledermaus) im Gebiet zu erwarten.

Vorbelastungen für die Fauna bestehen vorrangig durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Frequentierung durch Menschen in den angrenzenden Gartenbereichen sowie im Wald.

Avifauna

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen diese ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschiedlich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt. Insbesondere im angrenzenden Waldbestand sind zudem Brutvorkommen von Spechten bzw. höhlenbrütende Arten zu erwarten.

Hinsichtlich der Avifauna dient der Bereich der Vorhabenfläche potenziell nur sehr wenigen Arten als direktes Bruthabitat. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist jedoch nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Fledermäuse

Da der Baumbestand erhalten werden soll, wurde dieser nicht näher auf als Quartier geeignete Baumhöhlungen untersucht, zumal sich solche sicherer in einem unbelaubter Zustand der Bäume feststellen lassen. Insbesondere im nordwestlichen Waldrandbereich befinden sich allerdings totholzreiche Bäume mit Höhlungen, Stammrissen oder mit Rindenabplatzungen, welche ein für Fledermäuse geeignetes Quartierpotenzial bieten könnten.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete⁵ und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Langohr und Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit vorgelagerten ruderalen Säumen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem Baumbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

Insekten, weitere Kleinlebewesen

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für Kleinsäuger dar.

Die im Gebiet vorkommenden ruderalen Säume sind u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden. Im Vorhabenbereich ist deren Bedeutung durch ihre nur schmale Ausprägung und die geringe Vielfalt an Futterpflanzen eingeschränkt. Zudem wird der Streifen in Abschnitten zeit- und abschnittsweise gemäht. Aufgrund dessen werden vor allem häufige, kulturfolgende und wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) diese Lebensräume nutzen.

4.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Bestandsbeschreibungen sind den voranstehenden Kapiteln 4.1.1 und 4.1.2ff zu entnehmen. Die Biotoptypen weisen, mit Ausnahme der am Rand des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen, demzufolge weder naturnahe Ausprägungen noch besondere Wertigkeiten auf. Insgesamt liegt eine eher geringe Bedeutung vor. Entsprechend eingeschränkt ist das faunistische Potenzial zu bewerten. Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen biologischen Vielfalt ist demzufolge gering. Das Planungsgebiet liegt zudem nicht

⁵ s. <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN, abgerufen im August 2022).



innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des B-Plans soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer zulässigen Überschreitung um bis zu 50 % entwickelt werden.

Die Erschließung soll über eine Zuwegung aus südwestlicher Richtung, welche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, erfolgen. Eine weitere Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer ist aus nordwestlicher Richtung über eine am Waldrand bereits vorhandene Wegeparzelle vorgesehen.

Die das Plangebiet nach Osten hin abgrenzende bestehende Randeingrünung soll vollständig erhalten werden. Entsprechend wird ein durchgehender, 3 m breiter Streifen entlang des östlichen Randes des Geltungsbereiches als Fläche für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Im Abstand von 35 m zur Flurstücksgrenze des Waldes (Wald-Schutzabstand) dürfen zudem keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen errichtet werden. Für die 6 betroffenen Grundstücke im Norden des Plangebietes werden die Baugrenzen an den Waldbestand angepasst. Im Abstand von 15 m zum Waldrand werden keine Baugebiete, sondern private Grünflächen ausgewiesen. Diese sind zum Schutz des Waldes zum Waldrand einzuzäunen und dürfen lediglich gärtnerisch genutzt werden. Erst im Abstand von mind. 15 m zum Waldrand sind Nebenanlagen gem. §14 BauNVO zulässig. Im Nordosten wird eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ festgesetzt.

5.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind temporär auf den Bauzeitraum beschränkt:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die im Zuge

der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

- **Visuelle Wirkungen** der Baustellen, d. h. Scheuchwirkungen durch Bewegungen bzw. zeitweise sichtbare Menschen; optische Störreize durch Licht spielen keine Rolle, da die baulichen Tätigkeiten tagsüber stattfinden.
- **Wirkungen durch Lärm** durch die baulichen Tätigkeiten: Diese sind bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.
- **Barriere- oder Fallenwirkung** durch bauliche Tätigkeiten, Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung, verbunden mit Bodenabträgen, Vegetationsbeseitigungen und Baustellenverkehr: Diese sind durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

Erschütterungen sind im Bauprozess nur im unmittelbaren Nahbereich zu errichtender Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten und können vernachlässigt werden, da voraussichtlich keine entsprechenden Maschinen wie bspw. Rammen zum Einsatz kommen werden. Beeinträchtigungen durch **Staub- und Abgasemissionen** treten im Rahmen der Bautätigkeiten nur temporär und kleinräumig auf und sind ebenso vernachlässigbar bzw. ohne Relevanz für die weitere Prüfung.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Es kommt zu einer dauerhaften **Flächeninanspruchnahme** von Acker und ruderalen Säumen (Gründlandbrache).
- Es kommt zu einer dauerhaften **Versiegelung** von Flächen.

Zusätzliche **Zerschneidungs- und Kulissenwirkungen** werden nicht erwartet, da sich die Fläche im Süden und Westen bereits in unmittelbarer Siedlungsrandlage befindet und in nördlicher und östlicher Richtung eine Eingrünung durch Gehölzbestände gegeben ist.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es entstehen betriebsbedingte Wirkungen in Folge der zukünftigen Nutzung des Geltungsbereichs als Wohngebiet in einem für ein Wohngebiet üblichen Umfang, welche das Maß durch die bestehenden Vorbelastungen am Siedlungsrand von Breddorf nicht wesentlich übersteigen werden.

5.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

5.4 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
 - o baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
 - o Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
 - o Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

6 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

6.1 Allgemeines

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten zusammen. Dieses Artenspektrum kann auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.^{6,7} Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten"³,
- die gemäß NLWKN (2015)³ zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

6.2 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten

⁶ BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage 1. Im Auftrag der Obersten Baubehörde - erarbeitet von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.

⁷ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.

zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Bestandserfassung im Februar 2022 wurden keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN ³ zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	keine Gewässer im UG	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN ³ zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine besonderen Vorkommen für das UG zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Ein potenzielles Quartier wurde über die Sichtkontrolle der Bäume im Februar 2022 festgestellt. Die mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	nicht relevant
Vögel	Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass im Gehölzbestand des Geltungsbereichs Europäische Vogelarten vorkommen. Die mögliche Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

6.3 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

6.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Im Siedlungsrandbereich ist insbesondere z. B. ein Vorkommen der wenig licht- und lärmempfindlichen **Zwergfledermaus** möglich. Diese nutzt vor allem Quartiere an Gebäudestrukturen. Eine Nutzung von Baumhöhlen im benachbarten Wald oder der Feldhecke als Tagesversteck/Zwischenquartier ist möglich. Dass weitere Arten, die auch Siedlungsgebieten vertreten sind, **wie Großer Abendsegler oder Breitfügfledermaus** den Vorhabenbereich überfliegen ist grundsätzlich ebenso nicht ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, die sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen beziehen und in Niedersachsen verbreitet sind, sind **Kleiner Abendsegler, Langohren und Bartfledermäuse**. Der Wald(rand) und die vorhandene Feldheckenstruktur im UG stellen in Verbindung mit der vorgelagerten Ackerfläche und Ruderalsäumen eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. Bäume mit Höhlungen, Stammrissen oder Rindenabplatzungen im UG können für Fledermäuse geeignete Quartiere darstellen.

Da keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen sind und der Waldabstandsbereich von einer Bebauung freigehalten wird, ist weder mit erheblichen Beeinträchtigungen der Jagdlebensräume noch mit Quartierverlusten zu rechnen. In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind Vorbelastungen durch die

Siedlungsnähe (Tötungsrisiken, Licht) zu berücksichtigen. Die verbleibenden Vorhabenwirkungen betreffen insgesamt alle Arten gleichermaßen, weshalb diese zusammenfassend, als Gilde, betrachtet werden können.

6.3.2 Europäische Vogelarten

Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und in Anhang I der VSchRL geführter Arten werden insbesondere im angrenzenden Wald und in der Feldhecke am Ostrand des Geltungsbereichs erwartet. Im Bereich der westlich und südliche gelegenen Siedlungsflächen können störungsempfindliche Arten aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize ausgeschlossen werden. Es werden insgesamt vorwiegend ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna im Siedlungsbereich wie **Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube** etc. erwartet. Ebenso werden keine besonders nistplatz- bzw. nesttreue Arten vermutet.

Die zentrale Ackerfläche des Vorhabenbereichs ist potenziell geeignet, ein Habitat für Offenlandbrüter darzustellen. In Bezug auf die gefährdete **Feldlerche** ist diesbezüglich eine eingehendere Potenzialanalyse erforderlich. Die Reviergröße von Feldlerchenrevieren ist von der Ausstattung des Reviers abhängig. Optimal ausgestattete Reviere sind etwa 0,8 ha groß (vgl. JEROMIN 2002⁸), Reviere in Monokulturen mithin deutlich größer (bis zu 20 ha, vgl. JEROMIN 2002⁸). Für den benachbarten Landkreis Heidekreis wird eine durchschnittliche Reviergröße von 4 ha angenommen. Im Heidekreis sind dabei überwiegend schlechte Habitatbedingungen vorzufinden. Dabei sind Meideabstände von durchschnittlich 100 m zu Waldrändern, Baumreihen und Siedlungsrändern zu erwarten.⁹ Die hier zu betrachtende Ackerfläche ist 2 ha groß und war zum Kartierzeitpunkt mit Mais bestellt. Sie ist vollständig umgeben von Wald, Heckenstrukturen oder Siedlungsflächen. Der Abstand zwischen den Siedlungsflächen im Westen und der durchgehenden Feldhecke im Osten beträgt etwa 130 m. Der Waldrand im Norden liegt in einer Entfernung von etwa 150 m vom südlichen Siedlungsrand. Unter Berücksichtigung der geringen Schlaggröße und des o. g. Meideabstands zu angrenzend vorhandenen Wald- und Siedlungsränder sowie der Baumreihe verbleibt im Zentrum des Geltungsbereichs kein geeignetes Revierpotenzial. Davon ausgehend kann angenommen werden, dass eine

⁸ JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase (Dissertation der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

⁹ Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis (2021): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Heidekreis, Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren, Stand: Januar 2021.

Besiedlung durch die Feldlerche im Vorhabenbereich mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Das dargelegte fehlende Lebensraumpotenzial für die Feldlerche dient als Indiz für das Fehlen weiterer Offenlandbrüter, einschließlich gefährdeter Arten wie dem Kiebitz oder dem Wiesenpieper, im Vorhabenbereich. Eine **vertiefende Betrachtung** dieser Gilde ist daher **nicht erforderlich**.

7 Abprüfen der Verbotstatbestände

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Langohr ¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	<p>Rote Liste-Status</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland¹⁰ (Großer Abendsegler: V; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus: 3, Kleiner Abendsegler: D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen¹¹ (Zwergfledermaus: 3; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus: 2, Kleiner Abendsegler: 1) <p>Einstufung Erhaltungszustand Nds.^{12,13}</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (Flughautfledermaus) <p>Die Geschwisterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) lassen sich im Feld akustisch nicht voneinander unterscheiden und werden daher als "Langohr" zusammengefasst.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (alle Arten der Gilde)</p>
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten	
<p>Breitflügelfledermaus: "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010¹²).</p> <p>Großer Abendsegler: "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010¹³).</p>	

¹⁰ MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

¹¹ HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. Naturschutz und Landespflege Niedersachsen 26: 161-164.

¹² NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRT-SCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand: Juli 2010.

¹³ NLWKN (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand: Juli 2010.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Langohr¹⁾ (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Kleiner Abendsegler: "Der Kleine Abendsegler ist ein ausgesprochener Waldbewohner, der sowohl Sommer- als auch Winterquartire in Baumhöhlen bezieht. Im Vergleich zum Großen Abendsegler ist die Art enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen dementsprechend alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere in Form von Höhlen, Rissen und Spalten bieten. Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und waldartigen Parks auch Alleen und Baumreihen an Gewässern genutzt, gejagt wird ober- und unterhalb der Baumkronen. Die Art bevorzugt dabei Gebiete mit sehr hoher Insekten-dichte. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum können über 1.000 km Entfernung liegen. Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Ende August besetzt, die Paarungszeit beginnt ab Mitte August" (NLWKN 2010¹³).

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010¹²).

Rauhautfledermaus: "Die Art bevorzugt als "Waldfledermaus" struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem ausgeprägt strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und Spaltenquartieren wie hinter loser Rinde, Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, Fensterläden oder Fassadenverkleidungen. Die Art gilt als ausgewiesene Wanderungsfledermaus, die ihre Sommerlebensräume zum Winter verlässt. Als Winterquartiere dienen Gebäude, Ställe, Felsspalten, Mauerspalten oder Baumhöhlen" (NLWKN 2010¹²).

Zwergfledermaus: "Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege" (NLWKN 2010¹²).

2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Deutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

Niedersachsen:

Breitflügel-Fledermaus: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010¹²).

Großer Abendsegler: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" (NLWKN 2010¹³).

Kleiner Abendsegler: "Die Art ist im gesamten Land bis auf im äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, kommt aber nicht so häufig vor wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen" (NLWKN 2010¹³).

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunkt-vorkommen in Südniedersachsen hat." (NLWKN 2010¹²).

Rauhautfledermaus: "Die Art kommt verstreut vor und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen (NLWKN 2010¹²).

Zwergfledermaus: "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund

Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<i>kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010¹²).</i>	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Es wurden u. a. das Fledermausinformationssystem BATMAP (2022⁴) ausgewertet und eine Potentialabschätzung durchgeführt.</i>
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten können den bauzeitlich aufgestellten Baumaschinen mithilfe der Ultraschallortung ausweichen, sodass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen entstehen. In der Winterperiode, wenn ggf. auch tagsüber Beleuchtungen notwendig werden, befinden sich die Fledermausarten in der Ruhephase. Gleiches gilt für baubedingte temporäre Schallemissionen, die durch die Bauarbeiten auftreten könnten. Zur Zeit der stattfindenden Bauarbeiten befinden sich die Fledermäuse außerhalb der Aktivitätsphase.</i> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Vorhabenbedingt werden keine Bäume, Gehölzbestände oder Gebäude, die als Quartiere für die Fledermäuse dienen könnten beseitigt. Die direkte Inanspruchnahme von Sommer- und Winterquartieren kann daher ausgeschlossen werden.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.</i> <i>Es kommt zu einem begrenzten Wegfall von Offenland. Jedoch stellt die Ackerfläche keinen besonderen Jagdlebensraum für die nachgewiesenen Arten dar (kaum Insekten). Gleichzeitig kommt es mit der am Waldrand geplanten Streuobstwiese zu einer Verbesserung des Nahrungsangebots für Fledermäuse. Durch das Vorhaben wird keine negative Veränderung des Jagdlebensraumes für die nachgewiesenen Fledermausarten erwartet.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.</i>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Langohr ¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Europäische Vogelarten, hier: Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter

Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste ¹⁴), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i> § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i> § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i>
<p><i>Es sind überwiegend keine gefährdeten, streng geschützten oder besonders nest- oder nistplatztreuen Arten zu erwarten. Potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten der Gilde sind nicht von Gehölzentnahmen betroffen.</i></p> <p><i>Es sind keine Reviere von Arten, die empfindlich auf strukturelle Veränderungen im Umfeld ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte reagieren, betroffen. Es handelt sich zudem zugleich um typische kulturfolgende Arten, die gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkungen relativ störungsunempfindlich sind und eine geringe Fluchtdistanz haben. Diese werden ihre Reviere nicht aufgrund der baubedingten Vorhabenwirkungen aufgeben und sind aufgrund gering ausgeprägter Reviertreue leicht in der Lage, ihre Reviere zu verlagern.</i></p>	

¹⁴ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 202. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.

<p>Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste¹⁴), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i></p>
<p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Es kommt zu keinen Gehölzbeseitigungen und damit zu keinen Tötungen. Solche könne zudem vermieden werden, indem zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Gehölzbeseitigungen generell außerhalb der Brutzeiten der ggf. betroffenen Gehölzbrüter stattfinden (s. Kapitel 8). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</i></p> <p>b) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem in Form von akustischen oder optischen Reizen auftreten.</i></p> <p><i>In Bezug auf den Teilverlust eines Nahrungshabitats (Acker) durch Überbauung geht im Verhältnis zum Aktionsraum der Arten (Bsp. Waldohreule: Raumbedarf zur Brutzeit: <150-600 ha; Aktionsradius bis 2,3 km (FLADE 1994¹⁵: 575)) nur ein geringfügig kleiner Teil verloren bei gleichzeitiger Aufwertung durch die Anlage einer Streuobstwiese.</i></p> <p><i>Ursächlich für diese Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist durch entsprechende Rodungs- und Baubetriebszeiten möglich. Die genannten Arten zählen zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012¹⁶).</i></p> <p><i>Durch Erhalt der Gehölzstrukturen und Einhaltung eines entsprechenden Waldabstandes wird keine vorhabenbedingte Revierverlagerung prognostiziert. Es werden damit in keinem Fall Brutreviere dauerhaft beseitigt und eine Vertreibungswirkung, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnte, kann ausgeschlossen werden. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrachten.</i></p> <p><i>Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Dies gilt gleichfalls für höhlenbewohnende Arten wie bspw. den Buntspecht.</i></p> <p><i>Mögliche spätere Gehölzbeseitigungen finden bei Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit statt, sodass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verloren gehen. In dem Fall sollten allerdings ergänzend vorsorgliche Hinweise des Kapitels 9 berücksichtigt werden (Kontrolle auf Baumhöhlen und Horste und ggf. Ersatz bzw. weitergehende Bauzeitbeschränkungen).</i></p>	

¹⁵ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, S. 575.

¹⁶ GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

<p>Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste¹⁴), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i></p>
<p><i>Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus bau- und betriebsbedingten Störungen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten bzw. Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste oder lärmempfindliche Arten handelt. Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</i></p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt keine direkte Zerstörung genutzter Nester vor.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben Brutreviere verlagert werden. Da es sich zum Großteil um verbreitete ungefährdete Arten handelt, die sich zudem durch keine besondere Nest- oder Nistplatztreue auszeichnen, ist ein vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Für diese ungefährdeten Arten stellt der Verlust einer Lebensstätte im Untersuchungsgebiet keine erhebliche Störung dar bzw. es liegt keine Verschlechterung der lokalen Populationen vor, da die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Untersuchungsgebiets, in welchem genügend Gehölzstrukturen vorkommen bzw. erhalten bleiben, nicht unterbrochen werden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort bei vorhabenbedingtem Ausweichen nutzbar sind.</i></p> <p><i>Zwar ist bei den potenziell betroffenen Arten zum Teil eine gewisse Ortstreue ausgebildet, es besteht jedoch auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht abzuleiten ist.</i></p>	

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Vorhabenbedingt sind **keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich.

Sollte sich im Rahmen der späteren Bauausführung jedoch ergeben, dass, abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand Gehölzbeseitigungen erforderlich werden, wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vorsorglich auf folgende Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen hingewiesen.

Fledermäuse

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Vorsorglich ist vor Rodung der Gehölzbestände eine Kontrolle auf durch Fledermäuse besetzte Baumhöhlen durchzuführen. Sofern ein Besatz festgestellt werden sollte, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Brutvögel

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Die Brutzeit des Mäusebussards und der Waldohreule kann im Januar/Februar mit dem nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Fällzeitraum überlagern. Deshalb sind, sofern Fällungen im Januar oder Februar durchgeführt werden sollen, in diesen Monaten die betreffenden Gehölzbestände vor der Fällung auf einen Besatz mit Mäusebussard oder Waldohreule zu kontrollieren.
- Der Verlust potenzieller Lebensstätten von Höhlenbrütern ist durch das Aufhängen von zwei Höhlenbrüter-Nistkästen an geeigneten Stellen im verbleibenden Baumbestand vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit zu ersetzen.

Ergänzende Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna (s. Begründung):

Fledermäuse

- Im Plangebiet sind insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen (Natriumdampfhochdrucklampen oder warmweiße LED's) bei der Ausführungsplanung im Bereich der Verkehrsflächen zu verwenden.

Brutvögel

- Die Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen hat im Zeitraum zwischen dem 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

9 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie eine weitere Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG sind entsprechend nicht erforderlich.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5822-A

Oyten, 15. Mai 2025

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen